

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 2.

Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementpreis 1,50 Mk. pro Quartal
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenburgerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3022.

Hamburg,

Sonnabend, 9. Januar 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 40 Pfg. (Der Betrag ist
stets vorher einzufenden.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

Die Rechtswirkung des Tarifvertrages.

a. r. Die Ausbreitung der Kollektivverträge hat zur Folge, daß die Rechtswissenschaft, die bisher dem Recht des Arbeitsvertrages zumeist wenig Interesse entgegenbrachte, sich immer mehr mit der neuen Rechtsbildung befaßt, die, ohne ihr Zutun entstanden, mit erstaunlicher Schnelligkeit Boden gewinnt und lehrreiche Beiträge zum Verständnis des Rechts überhaupt, seines Wesens und Wertens, liefert. Vor unseren Augen vollzieht sich hier, was wir sonst nur aus alten Urkunden erfahren: die Entstehung neuen Volksrechts. In kleinerem Umfang, als Mance der Kaufleute, als bürgerlicher Ortsgebrauch hat es sich wohl auch sonst in unsere Zeit hinübergerettet. Aber zum erstenmal sehen wir ein Recht entstehen, in der Vollkraft volkstümlicher Prävulgarität und zugleich angepaßt an die modernsten Lebensbedürfnisse. Ein Kind der neuen Zeit und des Klassenkampfes, die Frucht zahlloser Kämpfe und Organisationsarbeit, in denen erst die Arbeiterschaft die Kraft gewann, bei der Regelung ihrer Arbeitsbedingungen mitreden zu dürfen.

Lana genug hat es gebauert, bis nur die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit des Tarifvertrages von der Juristenwelt anerkannt wurde. Das Reichsgericht, auch hier Sprachrohr des Unverständnisses moderner Entwicklung, sah ihn an als Koalition im Sinne der Gewerbeordnung. Danach wäre er nicht verboten, aber ohne rechtliche Wirkung, da § 152, Abs. 2 G.-O. den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, für solche Gebilde aufhebt. Andere sahen darin eine Verletzung des unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Prinzips der freien Vertragsschließung, die rechtlich unzulässig sei. Diese Auffassung mißte schließlich zum Verbot jedes Vertrags führen; denn eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit ist gerade das Wesen des Vertrags. Und eine das Maß des Zulässigen überschreitende Bindung des Unternehmers liegt im Tarif durchaus nicht; wohl aber stellt er erst ein Stück wirklicher Vertragsfreiheit des Arbeiters her, der als einzelner doch zumeist nur eine Scheinfreiheit genießt.

Ueber diese juristischen Kinderkrankheiten ist die Lehre vom Tarifvertrag nun hinweg: zumeist dank der gewerbegerichtlichen Praxis, die schon auf manchem Gebiet die starre Form juristischer Ueberlieferung durchbrochen hat. Heute ist es anerkannt, daß er rechtsgültig ist und rechtswirksam. Aber wann und wie weit?

Daß eine ausdrückliche Anerkennung des Tarifs, die auch in einer Handlung, z. B. der Ausschüttung im Arbeitsraum liegen kann, sofern auch die Arbeiter damit einverstanden sind, zur Befolgung verpflichtet, ist klar. Ebenso ist kein Zweifel, daß die Bedingungen eines Tarifs, die in einem Gebiet allgemein anerkannt und befolgt werden, in Ermangelung anderer Vereinbarung als örtlich maßgebend werden. Aber das sind keine Eigenheiten des Tarifvertrages. Jede ausdrückliche Abmachung her am einzelnen Arbeitsvertrag Beteiligten, jeder Ortsgebrauch, z. B. örtliche Lohnzahlungs- oder Abrechnungstermine, wirkt in gleicher Weise. Dasselbe gilt, wenn Arbeiter in einem Betrieb eintreten, in dem, wie sie wissen, ein mit anderen abgeschlossener Tarif in Kraft steht. Wie das Berliner Gewerbegericht vor kurzem zutreffend entschieden hat, erfordert es die Ehrlichkeit, in einem solchen Falle, wenn man den Tarif nicht für sich gelten lassen will, dies von vornherein unzweideutig kundzugeben. Aber auch das ist nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben.

Schwieriger wird es erst, wenn es sich nicht einfach um die Anwendung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze handelt, sondern um Rechtsfolgen, die der Tarifvertrag als solcher, kraft seiner besonderen Wesensart, erzeugen soll. Da fragt es sich zunächst: Was ist rechtlich betrachtet, der Tarifvertrag?

Sedenfalls kein Arbeitsvertrag, wie der oft gebrauchte, aber unzutreffende Ausdruck „kollektiver Arbeitsvertrag“ vermuten läßt. Er trifft nicht, was zum Arbeitsvertrag gehört, Bestimmungen über bestimmte Arbeitsleistungen und Gegenleistungen. Er schafft vielmehr, als ein Vorvertrag allgemeinen Charakters, allgemeine Bedingungen für alle bestehenden oder zu schließenden Arbeitsverträge. Er hat eher Verwandtschaft mit einem Gesetz, einem Ortsstatut — nur daß er statt durch behördliche Anordnung durch die Vereinbarung der Beteiligten

entsteht. Aber er erhebt den gleichen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit innerhalb seines Geltungsbereichs wie jenes.

Eine Verabredung zur Herbeiführung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 G.-O. ist er gleichfalls nicht. Solche bestehen einseitig je zwischen Arbeitern oder Unternehmern. Ihr Zweck ist, Bedingungen zu erlangen, also Verringerung des bestehenden Zustandes. Umgekehrt wird der Tarifvertrag zwischen Angehörigen beider Seiten geschlossen. Sein Zweck ist Festlegung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Bedingungen. Er ist, wie Genosse Adolf Braun (Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften, S. 66) treffend betont, das Gegenteil der Koalition. Er ist kein Kampfmittel, sondern ein Friedensinstrument; nicht im Sinne des exträrräumten „sozialen Friedens“, der mit dem Kapitalismus unverträglich ist, sondern wie ein Friede zwischen feindlichen Staaten, die dabei gerüstet und künftiger Kriege gewärtig bleiben. So ist die ungerechte, zum Schaden der Gewerkschaften geschaffene Bestimmung des § 152, Abs. 2 G.-O. auf ihn nicht anwendbar. Er erzeugt klagbares Recht.

Denn, daß er rechtlich bindende, nicht bloß moralisch wirksame, gegebenenfalls durch die Gewalt wirtschaftlichen Kampfes durchzusetzen ableitende Vorschriften schaffen will, geht klar hervor schon aus der Form des Abschlusses, die auf möglichste Genauigkeit und Gewährleistung der Durchführbarkeit gerichtet ist (Prüfung der Vollmacht der Vertragsschließenden; Einsetzung von Organen für Ueberwachung und Entscheidung). Und da sein Inhalt nicht gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt, ist nicht abzusehen, weshalb der Grundsatz, daß übernommene Verpflichtungen zu erfüllen sind, bei ihm keine Anwendung finden, warum er nicht klagbar, nicht vollstreckbar sein sollte.

Fräglich wird oft nur sein: Wer ist klageberechtigt? Und wie weit erstreckt er sich?

Den Vertrag schließt in der Regel eine Organisation für ihre gegenwärtigen und künftigen Mitglieder. Demnach werden diese, wenn sie bei dem betreffenden Unternehmer (beim Betriebsrat) bzw. bei einem Angehörigen der beteiligten Unternehmerorganisation in Arbeit stehen oder eintreten, als Angehörige der vertragschließenden Partei ohne weiteres dem Tarif gemäß forderungs- und unmittelbar klageberechtigt.

Handelt es sich aber um außerhalb der Organisation stehende Arbeiter, so kommt es darauf an, ob der Vertrag sich nur auf die Organisationsangehörigen erstrecken oder den Unternehmer allgemein, auch gegenüber außenstehenden Arbeitern verpflichten wollte. In letzterem, wohl dem gewöhnlichen Falle, gilt die Vereinbarung, sofern diese es wollen, auch für sie, entsprechend den Vorschriften über Versprechen einer Leistung an einen Dritten (Bürgerliches Gesetzbuch 328 ff.). Sie kann daher auch von ihnen gerichtlich geltend gemacht werden.

Wenn aber die außerhalb stehenden Arbeiter mit dem Tarif nichts zu tun haben wollen und der Tarif keine Verpflichtung des Unternehmers ihnen gegenüber enthält, so erwerben sie natürlich auch keinen Anspruch daraus. Ebensovienig die Organisation. Sollte aber der Tarif sich auch auf nichtbeteiligte Arbeiter erstrecken, so geht durch ihre Nichtbenutzung ihres Rechts das Recht der Organisation nicht unter. Denn diese hat die betreffende Bestimmung in den Vertrag gebracht, nicht allein im Interesse der Fremden, die vielleicht, um erfolgreicher konkurrieren zu können, auf die Möglichkeit, tarifwidrig zu arbeiten, Wert legen, sondern auch im Interesse der eigenen Angehörigen, die vor der lohndrückenden Konkurrenz geschützt werden sollten. Somit bleibt der Organisation ein eigenes Recht auf Erfüllung, dem ein Klageanspruch entspricht.

Dieser aber wird nicht auf Erfüllung der einzelnen tarifmäßigen Verbindlichkeiten gehen, da ja solche nicht entstanden sind, sondern allgemein auf Erfüllung des Tarifvertrages als solchen. Und die Fassung der Klage (die auch nicht an das Gewerbegericht ginge, da eine Klage aus einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag in Frage steht) wird negativ sein: Dem Unternehmer bei Strafe zu verbieten, tarifwidrige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Daneben bleibt der Unternehmer haftbar für den durch seine Vertragswidrigkeit den interessierten Arbeitern entstandenen Schaden. Da dieser nicht leicht nachzuweisen ist, empfiehlt sich die Verabredung von Vertragsstrafen. Ebenso empfiehlt es sich, um die Frage der Klageakti-

mation auszuschließen, im Vertrag die Vertreter der Organisation, auch die künftigen, als klageberechtigt anzuerkennen. Haftbar ist nur der schuldige Unternehmer, seine Organisation nur dann, wenn sie ihn zum Vertragsbruch veranlaßt. Auch darf sie ihn nicht unterstützen, wenn z. B. wegen Vertragsbruchs die Sperre über ihn verhängt wird. Gleiches gilt für die Organisation der Arbeiter hinsichtlich deren Vertragspflichten.

Hat ein Unternehmer sofort erklärt, daß er den Vertrag nicht anerkennt, so entsteht kein Anspruch der Arbeiter an ihn, selbst wenn der Vertrag von seiner Organisation geschlossen ist. Wohl aber hat diese ein klagebares Recht gegen ihr Mitglied, sofern der Abschluß von Tarifen zu ihren statutarischen Zwecken gehört. Denn auch hier liegt der Fall der Unklagbarkeit nach § 152 der Gewerbeordnung nicht vor. Denn es handelt sich nicht um günstigere Gestaltung, sondern um Festlegung der Arbeitsbedingungen.

Wie aber, wenn Angehörige der Arbeiter bei einem Angehörigen der Unternehmerorganisation arbeiten, aber mit diesem tarifwidrige Arbeitsbedingungen vereinbaren? Gelten dann diese oder dennoch der Tarif? Am nächsten liegt es hier, die Gültigkeit der abweichenden Abmachungen anzunehmen und eventuell die Organisation auf den Weg der Verbotsklage zu verweisen. Denn der Tarif beruht auf einem Privatvertrag, ist also durch solchen abänderlich. Indessen hat gegenüber dieser, dem Standpunkt zivilrechtlicher Auffassung entsprechenden Theorie die andere, die Professor Voimann-Pern in seinem hervorragenden Werke: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs vertreten, daß der Tarifvertrag „unabhängig“, durch abweichende Abmachungen nicht anzuschalten sei, vielfach Anklang gefunden. Noch aus der letzten Zeit liegen Urteile der Gewerbebeurteilung Berlin, München, Solingen u. a. in diesem Sinne vor. U., der führende Theoretiker des Arbeitsvertragsrechts, erklärt den Tarif für unbedingt bindend, gleichgültig, wie die einzelnen Beteiligten sich dazu stellen. Er werde ja gerade geschlossen, um der Regellosigkeit und individuellen Willkür im Arbeitsvertrag ein Ende zu machen; er könne also nicht durch die gleiche Willkür außer Kraft gesetzt werden. Wer tarifwidrig abschließe, handle wortbrüchlich. Er müsse sich gefallen lassen, nach der übernommenen Vertragspflicht, nicht nach seiner vertragsbrüchlichen Absicht beurteilt zu werden. In dieser Auffassung, die bisher noch nicht allgemein anerkannt ist, prägt sich eine mehr öffentlich-rechtliche, den statistischen Charakter des Tarifs mehr betonende Auffassung aus, die wenn auch dem geltenden Recht gegenüber nicht unzweifelhaft, dem sozialen Zweck des Kollektivvertrages sicher am meisten entspricht. Und für eine gesetzliche Regelung der Frage, die freilich aus naheliegenden Erwägungen keineswegs dringlich ist, ergibt sich die Festlegung dieser Rechtswirkung des Tarifs mit Notwendigkeit. In diesem Sinne hat sich auch sowohl der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin als der jüngst in Karlsruhe abgehaltene 29. deutsche Juristentag ausgesprochen, dessen fast ausnahmslos der Tarifabmachung sympathische Haltung bewiesen hat, daß, allen Scharfmachereien zum Trost, die von der Arbeiterschaft vertretenen Ideen auch in der wissenschaftlichen Welt im Vordringen sind.

Eine absolute Erzwingbarkeit nehmen freilich nicht alle der U. sehen Theorie zuneigenden Beurteiler an. So berichtet der Vorsitzende des Gewerbegerichts München, Brenner, eine dortige Entscheidung, die das Verlangen tarifmäßiger Bezahlung seitens eines Arbeiters, der sich ausdrücklich unter dem Tariflohn angeboten hatte, abwies, trotz allgemeiner Anerkennung der zwingenden Kraft des Tarifs. Man muß zugeben, daß eine Anerkennung des Tariflohnes, die einem rückständigen oder durch besondere Notlage zur Annahme tarifwidriger Vertragsangebots verführten Arbeiter gegenüber billig sein wird, in solchem Falle eine Prämie auf Unehrlichkeit darstellen würde. Immerhin befriedigt es in diesem Falle nicht, daß dem Unternehmer die Möglichkeit tarifwidriger Böhnung bleibt. In solchen Fällen müßte die Differenz an die durch Umgehung des Tarifs geschädigte Organisation fließen.

Zweifellos ist es, daß Abweichungen vom Tarif, die im Vertrag vorgesehen sind, erfolgen können, ohne daß ein Anspruch auf die tarifmäßige Regelung bestehen bleibt. So entschied das Gewerbegericht Mainz, daß ein Lohnanspruch für die Zeit in der gemäß einer im Buchdruck-

tarif offen gelassenen Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Arbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Dürckerei in der Nachtzeit geschlossen war, auch einem Arbeiter, der gegen die Aenderung gestimmt hatte, nicht aufsteht. Wäre eine solche Einführung von Feiertagen durch Mehrheitsbeschluß nicht im Tarif vorbehalten, so würde der Lohn für diesen Tag zu zahlen sein, selbst im Falle einer Abstimmung, wie dies anlässlich eines Fabrikfestes ein in der Minderheit gebliebener Gegner des Geschäftsschlusses am Gewerbegericht Berlin erstritten hat. In diesem Falle handelte es sich nicht um einen Tarif; doch wäre im Falle eines Tarifabkommens die gleiche Entscheidung geboten gewesen.

So sehen wir im Kollektivvertrag nicht allein ein sozial bedeutsames Mittel, die Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis zu verbessern, sondern auch ein rechtlich höchst interessantes Gebilde, das in sich manche Triebkraft zur Fortbildung des Arbeitsvertrags im Sinne demokratischer Vertragsregelung mit der Wirkung zwingender Rechtsbildung trägt.

Die gewerbliche Bleivergiftung.

In der „Zeitschrift für Soziale Medizin“ schreibt der bekannte Wiener Arzt und Gelehrte Dr. med. D. Telety über die „gewerbliche Bleivergiftung“. Was Telety in dem mit großer Liebe für die Arbeiterenschaft geschriebenen, so interessanten Artikel über Oesterreich anführt, gilt auch für Deutschland, für alle Kulturstaaten der Welt. Wo es Ausbeuter und Ausgebeutete gibt, werden auch die Bleivergiftungen schwer zu beseitigen sein. Ganz richtig beginnt Telety seinen Aufsatz mit dem Hinweis, daß die k. k. Gewerbeinspektoren „alljährlich nur über eine kleine Anzahl von Bleivergiftungen berichten“ — sie wissen also sehr gut, daß nur ein kleiner Teil der Erkrankungen zu ihrer Kenntnis gelangt. Ganz wie bei uns auch! Statistisches Material liefern nur die Krankenkassen, auf welches der Berichterstatter dann näher eingeht. Das gewonnene Material ist nicht gut, nicht überzeugend. Telety erkennt das am ersten und führt auch die Ursachen an. Bezüglich unseres Berufes meint er: „Die Arbeiter, bei denen Bleivergiftungen so häufig sind, sind in einer Krankenkasse mit den Lackierern und Malern vereinigt, bei welchen Bleivergiftungen viel seltener sind.“ Viele Erfahrungen kommen aber gar nicht zur Kenntnis der Krankenkasse. Telety meint: „Daß Leute mit Bleivergiftungen arbeiten, sich also weiter der Vergiftungsgefahr aussetzen, mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen und hat auch zu Tadel gegen Ärzte und Krankenkassen Anlaß gegeben. Diese Tadel seien aber unbegründet. Man könne Arbeiter, die nach jahrelanger Meiarbeit an einem chronischen Magentatarb usw. erkrankt sind, nicht für die ganze Dauer ihres Lebens als arbeitsunfähig erklären.“ Man würde denselben auch gesundheitlich damit gar nichts nützen! Wie viele unserer Kollegen sind aber heute mager und krank, ohne daß der Arzt die Ursache des Leidens erkennt? Wie selten Simulation vorkommt, erklärt uns Telety: „andererseits ist der Fall gar nicht selten, daß Arbeiter, so lange ihre Saison dauert, sich nicht krank melden wollen, und trotz Abtragens ihres Urates weiter ihrer Beschäftigung nachgehen.“ Treuer dann nach beendeter Saison die Vermisten zusammen, so werden sie von Gedankenlosen einfach als „Simulanten“ bezeichnet! Unsere Produktionsweise verurteilt sich schwer an ihren Opfern. Immer häufiger treten dann die Wiedererkrankungen auf. Der Körper ist nun einmal geschwächt. Telety erwähnt: „Man hat ermittelt, daß in vier Jahren 268 Arbeiter 1 mal, 85 2 mal, 25 3 mal, 10 4 mal, 6 5 mal, 1 8 mal, 1 9 mal erkrankt waren“ — daß eine Krankenkassiererin in sechs Jahren 10 mal an Mieslekt erkrankt war und 6 mal abortiert (Frühgeburt) hat!“

Und warum kommen verhältnismäßig selten die Erkrankungen frühzeitig oder rechtzeitig in Behandlung des Arztes? „Viele Fälle von Bleivergiftung werden deshalb nicht als solche diagnostiziert, weil der Arzt (und wohl auch der Arbeiter selbst) gar nicht weiß, daß der Patient bei seiner Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen zu tun gehabt hat und deshalb auf die charakteristischen Zeichen der Bleivergiftung gar nicht achtet.“ Groß sei die Unkenntnis der Arbeiter selbst über die Gefahr der Farben. Er schreibt deshalb: „So lange noch Bleifarben im Anstreichergerwerb in Verwendung kommen, ist es dringend notwendig, daß der Arbeiter, der mit Bleifarben arbeitet, wenigstens weiß, daß er mit einer giftigen Substanz zu tun hat! Bei den mannigfachen Namen, unter denen die Bleifarben in den Handel gebracht werden — Kremsweiß, Neapelgelb usw. — weiß manchmal der Arbeitgeber selbst nicht, daß er mit Bleifarben arbeiten läßt. Der Arbeiter aber, der die Farben vom Meister bereits in gebrauchsfertigem Zustand erhält, ist über die Natur der Farben häufig im Unklaren.“

Deshalb sollte die Deklarationspflicht streng durchgeführt, auf den Gefäßen, Verpackungen usw. die Bezeichnung: „Wahlgift! — Gift!“ usw. nicht fehlen, wie es der von der sozialdemokratischen Partei im Abgeordnetenhaus eingebrachte Antrag will.“ Telety unterstützt als Arzt alle diese sozialdemokratischen Anträge warm und meint: „Gar manche Bleivergiftung würde vermieden werden, wenn der Arbeiter überhaupt wüßte, daß er mit einer Bleiverbindung und daß er es mit Giften zu tun hat.“ Er führt dann einzelne Fälle dafür an, in denen er die Arbeiter erst selbst darauf aufmerksam machen mußte. Zum Beispiel: Ein Schlosser betrieb die Nocken mit Minumpaste, um sie in den Lagern zu probieren, obwohl er hierzu jede beliebige Paste hätte benutzen können. Die Folge war eine Bleilähmung — aber er hatte keine Ahnung davon, daß er es mit Gift zu tun habe, ehe er nicht selbst zum Krüppel geworden war.“ „Ich sah Handschuhmacher, die bei der Erzeugung von weißen Handschuhen mit Kremsweiß arbeiteten — sie leckten die mit Bleiweiß beschriebene Oberfläche mit der Zunge ab, ohne zu ahnen, daß sie mit Giftdrüsen zu tun hatten.“

Deshalb läme eine genaue Deklarationspflicht, die sich auf alle Bleiverbindungen zu erstrecken hätte nicht

nur den Anstreichern, sondern auch einer Reihe anderer Arbeiter anging.“

Schwer sind auch oft die einzelnen Symptome dieser tödlichen Krankheit festzustellen. Telety führt Beweise dafür an: „Dem Bleisäure — dem bekannten und charakteristischen Symptome der Bleivergiftung — kommt in dieser Beziehung nur wenig Bedeutung zu: straffes Zahnfleisch und gute Zahnpflege erschweren, Vernachlässigung der Zahnpflege, Zahnsteinanfang befechtigen sein Entstehen.“ „Die englischen Ärzte prüfen die Stärke der Finger und der Hand auf gradmechanische Weise, indem sie die Handgelenke zu beugen suchen. Tatsächlich sind man durch eine derartige Untersuchung Fälle, bei denen man die drohende Lähmung vorherzusehen und event. auch verhüten kann.“ Der Arzt weist dann auf den Berufswechsel hin, der heute gedankenlos ja von vielen Ärzten den Erkrankten empfohlen wird und sieht da auch tiefer als seine Kollegen. Er gibt zu, daß der Arbeitswechsel ein sehr großer Vorteil wäre, es „ließe sich ja der größte Teil der Bleivergiftungen vermeiden, wenn es gelänge, den Meiarbeiter für eine Zeitlang jeder Einwirkung des Giftes durch Zuweisung einer anderen Arbeit zu entziehen.“ Meint aber: „Auf weitgehende Durchführung kann dieser Vorschlag aber kaum rechnen. Ganz abgesehen von einer Anzahl gelernter Arbeiter, bei denen jeder Arbeitswechsel ja fast ausgeschlossen ist, ist auch bei einer Reihe von ungelerten Arbeitern jeder Wechsel der Tätigkeit mit einem Verlust an Lohn verbunden. Auch Fabrikanten weisen einem Arbeiter, der einmal auf eine Verrichtung eingeweiht ist, nur ungern eine andere Verrichtung zu“ — „nur selten kann ich den Arbeiter dazu bringen, seine Stelle aufzugeben, und selbst wenn er dies getan hat, so kehrt er — nach vergeblichem Arbeitsuchen oder nach den ersten Mißerfolgen — auf anderen Arbeitsplätzen — wieder zur Meiarbeit zurück.“

Welchen Nutzen ein Arbeitswechsel bringen kann, zeigt uns Telety an einem — Streik in einer Metallwarenfabrik. „In einem Jahre, in dem ein einige Wochen dauernder Streik war, war — offenbar insolge dieser Arbeitsunterbrechung — die Zahl der Bleivergiftungen geringer als in den übrigen Jahren.“ Hoffentlich wenden unsere Unternehmer bei geplanten Ausperrungen dieses Motiv nicht an!

Dem Verfasser erscheint neben der Anzeigepflicht dieser Krankheitsfälle sehr wichtig: „die regelmäßige ärztliche Untersuchung aller in Giftbetrieben beschäftigten Arbeiter.“ Eine solche Untersuchung würde die Möglichkeit geben, Arbeiter, die schon Gifte in sich aufgenommen haben, vor Ausbruch schwerer Erkrankungen sachgemäß zu behandeln. Ferner Erlass des Bleiweißes durch ungiftige Stoffe. Der Arzt schreibt hierzu: „Das einzige Mittel zur Verhütung der Bleivergiftung bei den Anstreichern ist — darüber sind heute wohl alle Fachmänner einig — der Erlass des Bleiweißes durch ungiftige Ersatzstoffe.“ Daß dieses auch heute schon möglich ist, wird näher ausgeführt. Es gibt Ersatzstoffe. „Das Ersatzstoffe — Zinkweiß und Glimmer — auch für Augenanstreiche das Bleiweiß zu ersetzen vermögen, haben auf der im k. k. Handelsministerium verankerten Erquente nicht nur die Vertreter der Gewerkschaft, sondern auch mehrere Meister anderer Städte (mit Ausnahme Wiens!) behauptet.“ Die Wiener Unternehmer leuchtet Telety wie folgt heim: „Schließlich aber wäre es — vom Standpunkt des öffentlichen Wohles — noch immer vorteilhafter, weniger dauerhafte Anstreichungen als zahlreiche Bleivergiftungen zu erzeugen!“ Sehr richtig!

Telety fordert dann: „Beschränkung der Arbeitszeit in den Betrieben mit Giftgefahr; Vermeidung des Erzeugens von bleihaltigen Staubes, Absaugung desselben, Anschaffung von Arbeitskleidern, gut eingerichtete Waschanstalten“ usw. Hierzu bedarf Telety der Hilfe der Arbeiterorganisationen! „Ebenso wie auch die Krankenkassen, können die Arbeiterorganisationen zur Bekämpfung der gewerblichen Bleivergiftung beitragen.“ Welche Bedeutung der Organisation als Verantwortlicher vor beherrschenden Vorräten und welche Bedeutung der gewerkschaftlichen Presse in dieser Beziehung zukommt, ist auf Kongressen mehrfach erörtert worden.“

Die Kongresse der Unternehmer sind natürlich anderer Meinung, weil ihnen ein „dauerhafter Anstreich“ lieber ist, als die Volksgesundheit. So hatten die Budapestter Anstreicher einen 10proz. Lohnaufschlag für Bleiweißarbeit verlangt. Telety bedauert, daß dieser Streik verloren ging. Er erklärt deshalb, daß die Arbeiterorganisationen die Belehrung der Arbeiter zu fördern hätten, damit die Arbeiter wissen, was sie persönlich zu tun haben, um sich zu schützen, sowie auch, was sie von den Unternehmern zu verlangen berechtigt sind. Wenn die Arbeiterorganisationen selbst dem Gesundheitsschutz ihrer Mitglieder erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, wenn sie ihre Mitglieder dazu anleiten, sowohl bei sich selbst als auch in den Betrieben, in denen sie arbeiten, auf Durchführung der behördlichen Vorschriften zu achten, dann wird gar manche Verordnung, die heute nur auf dem Papier steht, in Wirklichkeit umgesetzt werden — manche Verordnung erlassen und durchgeführt werden können, die heute als „undurchführbar“, als „technisch unmöglich“ es nicht einmal zu einer papierenen Existenz bringen kann.“

Telety schließt deshalb seinen lesenswerten Aufsatz mit dem Rufe nach energischer Bekämpfung der Bleivergiftung, unter Aufsicht der Gewerbeinspektion, die „weitgehend ausgefallene“ werden müsse, wie auch bei uns, Anstellung ärztlicher Gewerbeinspektoren, intensiver Mitarbeit der Krankenkassen und der Arbeiterorganisationen!“

Stimmen zur Generalversammlung.

Ein ziemlich Teil Kollegen hat bereits zur kommenden Generalversammlung Stellung genommen und nicht zuletzt den für uns wohl wichtigsten Punkt der Tagesordnung: „Stellungnahme zu einem Reichstarif“ einer ziemlich eingehenden Beratung unterzogen, was unbedingt notwendig ist, um einigermassen Klarheit bis zur Generalversammlung zu schaffen. Auch ein weiterer, wenn auch kein neuer und vorläufig nicht auf der Tagesordnung stehender Punkt: „Einführung der Arbeits-

losenunterstützung“, wurde von mehreren Kollegen und gewiß mit Recht erörtert; dieser Punkt wird ebenfalls ohne Zweifel auf der Generalversammlung erneut behandelt werden müssen.

Diese beiden Punkte sind es, die unsere Kollegen am meisten interessieren und die auch wohl die meiste Zeit der Generalversammlung in Anspruch nehmen werden; um so notwendiger ist es auch, daß eine eingehende Erörterung speziell über diese Punkte erfolgt. Dem event. abzuschließenden Reichstarif ist ja bekanntlich die Ausnahme des sogenannten Normaltarifes vorausgegangen, dem unsere Kollegen, trotzdem kaum ein einziger mit dem Abschluß zufrieden war, infolge der ungünstigen Konjunktur und der sonstigen Verhältnisse zugestimmt haben.

Das war auch gut und beweist, daß unsere Kollegen, wenigstens der größte Teil von ihnen, die Situation erfaßt und einsehen gelernt haben, daß gegen den Strom einmal nicht gut zu schwimmen ist. Bismarck hat dir... es infolge dessen auch sein, daß die übergroße Mitgliederzahl unseres Verbandes einem event. abzuschließenden Reichstarif im Prinzip nicht unkompatibel gegenübersteht. Freilich bin auch ich mit den übrigen Kollegen der Meinung, daß bei Abschluß eines Reichstarifes eine bedeutende Verbesserung unseres Lohn- und Arbeitsverhältnisses herbeigeführt und das Versäumnis vom Normaltarif nachgeholt werden müsse. Eine Hauptaufgabe unserer Vertreter wird es darum sein, für Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Städten bei den Verhandlungen Sorge zu tragen.

Allerdings ist es schwer, nun mit einem Male allen jenen Städten und Orten, die eben infolge ihres langjährigen Schlafes mit ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen zurückgeblieben sind, gegenüber jenen Orten, wo unsere Kollegen schon seit Jahren um ein besseres Los rangen, nachzuhelfen; doch könnte, wenn nur halbwegs ein Entgegenkommen von Seiten der Unternehmer gezeigt würde, recht gut eine Einigung erzielt werden. Aber gerade hier schweigt mir das bekannte Sprichwort vor: „Der Appetit kommt beim Essen.“ Dem Unternehmerverband hat ohne Zweifel der Abschluß des Normaltarifes Appetit gemacht und ihm unter Mithilfe gewisser Much-Arbeiterorganisationen bei der herrschenden ungünstigen Konjunktur eine Anzahl günstiger Positionen gebracht.

Was nun die schon viel umstrittene Leistung und die sonstigen Nebenbedingungen anbetrifft, glaube ich, daß wir keine Ursache haben, uns hierüber die Köpfe zu zerbrechen, weil bei Anstellung dieser Punkte doch immer unsere Kollegen dabei sein müssen; da wird es immer wieder von der Stärke unseres Verbandes in den einzelnen Orten abhängen, wie sie diese ausfüllen. Uebrigens hat wohl ein ziemlich großer Teil einsichtiger Meister den Anstich einer vorgeschriebenen Leistung in unserem Berufe erkannt und von vornherein trotz Aufnahme in den Normaltarif, eine Anstellung nicht verlangt. Mag das ein späterer Reichstarif auch eine ähnliche Umschuldung im Sinne des Normaltarifes erfahren, ich glaube nicht, daß wir Ursache hätten, uns darüber allzu sehr zu ereuen. Sogar es doch immer wieder von unseren Kollegen ab, durch eine gute Organisation darüber zu wachen, und der schönste Tarif wird für uns wertlos sein, wenn wir infolge organisatorischer Schwäche nicht imstande sind, über ihn zu wachen. Vielmehr fürchte ich, daß wir so leichten Kaufes keinen Reichstarif bekommen werden, der unsere Kollegen in bezug auf Lohn auch nur einigermaßen befriedigen wird, und der Unternehmerverband wird uns eben, wie immer, ein Nichts entgegen stellen.

Und das ist es gerade, was mich veranlaßt, unsere Kollegen zu warnen, vor Abschluß des nächsten Lohnkampfes nichts von der Organisation zu verlangen, was uns nachher bitterlich schaden könnte. Gewiß ist der Ruf nach Einführung einer Arbeitslosenunterstützung ein lauter und tausende Kollegen sehen solchen seit Jahren sehnsüchtig entgegen. Der Ruf wird wohl immer verhallen, bis das Ziel erreicht ist, dem wohl fast alle Kollegen im Prinzip huldigen. Der Anfang wird ja einmal gemacht werden müssen; aber es kann in diesem Falle immer erst, um die Sache praktisch durchzuführen, nur mit einer kleinen Beitragserhöhung und entsprechenden Unterstützungsbeiträgen begonnen werden. Versprechen wir uns nichts Unmögliches von der Einführung dieses Unterstützungsbeitrages; es dürfte vielleicht mancher Kollege enttäuscht werden, denn darüber sind wir uns doch einig, daß, so lange wir die Sache auf unsere eigenen Schultern laden müssen, von einem Hinweghelfen über die schlimmste Not bei der enormen Arbeitslosigkeit in unserem Berufe und dieselbe ist bis heute wohl noch nicht weniger geworden, kaum die Rede sein kann. Diejenigen Kollegen, die bis heute, trotz der verschiedensten begriffenswerten Unterstützungsbeiträge in unserem Verbande uns fern gestanden haben, werden wir auch durch Einführung der Arbeitslosenunterstützung nicht gut fesseln können; denn der Wunsch dieser Kollegen, heute einen Groschen zu bezahlen und morgen eine Mark dafür herauszuholen, wird selbst bei Einführung der höchsten Beiträge nicht gut möglich sein. Ich meine also, daß man nicht mit aller Gewalt diesen Unterstützungsbeitrag einführen sollte, zu dem enorm viel Geld notwendig ist. Um der Fluktuation vorzubeugen, wäre eher die Befreiung der Beiträge für Arbeitslose im Winter diskutabel. Da uns nun in nächster Zeit eine große Bewegung bevorsteht, bin ich der Meinung, daß diese erst geregelt sein müsse, daß ein event. Reichstarif, der außer der Verbesserung unserer Lage ohne Zweifel auch auf einige Jahre den Frieden sichern würde, unter Dach und Fach gebracht werden müsse, bevor wir weiterbauen können. Sorgen wir also dafür, daß unser Verband, wenn auch vorläufig noch ohne Arbeitslosenunterstützung, nach innen wie nach außen gestärkt wird; so daß unsere Vertreter, gestützt auf die Stärke unseres Verbandes, in die kommenden Verhandlungen eintreten können, von denen für die nächste Zeit ein Stück des Wohlles und Wohes unserer Kollegen und unseres Verbandes abhängen dürfte.

Kegensburg.

F. D.

Anträge zur Generalversammlung in Cöln

Zur Tagesordnung

1. **Köln, Chemnitz.** Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung auf die Tagesordnung zu setzen.
2. **Dresden.** Die Erwerbslosenunterstützung auf die Tagesordnung zu setzen.
3. **Hannover.** Auf die Tagesordnung zu setzen: Die Beihilfsfrage (im Sinne der Resolution des Gewerkschaftskongresses) und dazu einen Referenten zu bestellen.
4. **Mürnberg.** Die Facklerfrage als besonderen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen und dazu einen Referenten zu bestimmen.

Erwerbs- oder Arbeitslosenunterstützung.

5. **Cöln, Bielefeld, Karlsruhe, Erfurt, Magdeburg, Bitterfeld, Wittenberg, Essen a. S., Ruhr, Braunschweig, Fürth und Kiel.** Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung, welcher den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten ist.
6. **Braunschweig.** Den am Orte bleibenden verheirateten Kollegen bei längerer Arbeitslosigkeit, etwa 4-5 Wochen, eine Unterstützung zu gewähren in der Höhe von 18 Mark.
7. **München.** Der Vorstand wird mit der Ausarbeitung einer Erwerbslosenunterstützung auf Grund einer Beitragserhöhung von 20 A pro Sommerwoche beauftragt, die den Mitgliedern zu unterbreiten ist.
8. **Hamburg (Fackler).** Die Erwerbslosenunterstützung auf folgender Grundlage einzuführen:
 1. Die Unterstützung beträgt für die ersten 6 Wochen 2.50 A pro Tag und für die weiteren 6 Wochen 1.25 A pro Tag.
 2. Zur Aufbringung der Kosten ist der Sommerbeitrag um 60 A, der Winterbeitrag um 20 A pro Woche zu erhöhen.
 3. Die Erwerbslosenunterstützung tritt nach neunmonatlicher Einkassierung des erhöhten Beitrages in Kraft.
 Im Falle der Ablehnung dieses Antrages wird der Erlaß des Beitrages bei Arbeitslosigkeit verlangt.
9. **Leipzig.** Die Generalversammlung wählt eine Kommission, die in Gemeinschaft mit dem Vorstand und Ausschuss ein Reglement zur Arbeitslosenunterstützung ausarbeitet. Als Grundlage für die Unterstützung ist ein Beitrag von mindestens 20 A pro Woche anzunehmen.
10. **Brandenburg.** Für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ist der Beitrag um 20 A zu erhöhen und die Unterstützung auf das ganze Jahr auszudehnen.
11. **Halberstadt.** Die Arbeitslosenunterstützung nur im Winter einzuführen.
12. **Stuttgart.** Die Generalversammlung möge eine Kommission einsetzen, die Material zu sammeln und praktische Vorschläge zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu machen hat. Die Vorschläge sind den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Im Falle der Nichtannahme dieses Antrages beantragt die Filiale, die Frage der Arbeitslosenunterstützung auf der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
13. **Fürth.** Der Hauptvorstand wird beauftragt, die finanzielle und technische Grundlage zu einer Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und drei Monate vor der nächsten Generalversammlung das Resultat im Vereins-Anzeiger zur Diskussion zu stellen.
14. **Dresden.** Der Hauptvorstand wird beauftragt, noch in diesem Jahre Vorschläge zur Erwerbslosenunterstützung zu machen und diese den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Tarifvertrag.

15. **Karlsruhe.** Die Filiale steht dem Abschluß eines Reichstarifes freundlich gegenüber, erwartet aber von der Generalversammlung und vom Vorstand, daß einem solchen nur dann zugestimmt wird, wenn die Frage des Lohnes und der Arbeitszeit in zufriedenstellender Weise geregelt werden kann.
16. **Barmen-Eberfeld.** Vor der eventuellen Einführung eines Reichstarifes ist die Entscheidung darüber in Mitgliederversammlungen, welche in allen Filialen und Zahlstellen stattfinden haben, zu fassen. In diesen Versammlungen hat nach einer Diskussion eine geheime Abstimmung über die Einführung des Reichstarifes zu erfolgen. Das Resultat der Abstimmung wird zusammengestellt und ist der Mehrheitsbeschluß für oder gegen den Tarif maßgebend.
17. **Cöln.** In den Verhandlungen für die Schaffung eines Normal- resp. Reichstarifes ist eine Verhandlungskommission einzusetzen, bestehend:
 - a) aus drei Mitgliedern des Hauptvorstandes;
 - b) aus den sieben Bezirksleitern;
 - c) aus zehn von der Generalversammlung oder durch Bezirkswahlen zu wählenden Mitgliedern.
18. **München.** Die Höhe der Lohnzuschläge soll den örtlichen Vereinbarungen vorbehalten werden.
19. **Mürnberg.** Bei ferneren Tarifabschlüssen, die sich entweder auf ein größeres Gebiet oder über das ganze Reich erstrecken, sind außer den Bezirksleitern und den Vertretern des Hauptvorstandes je ein Vertreter aller in Betracht kommenden Filialen hinzuzuziehen. Tarifverträge können nur unter Hinzuziehung von Kollegen abgeschlossen werden, die von den an der Bewegung beteiligten Kollegen zu wählen sind. Die Zahl der gewählten muß größer als die der befol deten Kollegen sein.
20. **Hamburg.** Es ist nicht bloß ein Referent, sondern auch ein Korreferent zu stellen.

Resolution.

Die am 10. Dezember 1908 im Gewerkschaftshaus zu Hamburg tagende Mitgliederversammlung der Malergehilfen von Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend ersucht die Generalversammlung zu Cöln, jede Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband auf der Grundlage eines Reichstarifes abzulehnen. Die hier versammelten Kollegen stehen auf dem Boden von Tarifverträgen, erklären aber einen Reichs- oder Normaltarif mit einheitlichem Ablaufstermin für unannehmbar, weil dieser im Vergleich zu den bestehenden Ortsstarifen, welche selbst auch noch nicht im entferntesten den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter unseres Berufes Rechnung tragen, sogar noch Verschlechterungen enthält, weil es den einzelnen Städten unmöglich gemacht wird, ihre Konjunktur auszunutzen und dadurch eine der besten Waffen im Kampfe um die Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen preisgegeben wird. Auch haben die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband bewiesen, daß man diesen Vertrag nicht zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, sondern zur Niederhaltung und Unterdrückung derselben benutzen will. Auch können bei den Verhandlungen und dem Abschluß eines solchen die Verhältnisse des einzelnen Ortes nicht genügend berücksichtigt werden; dadurch wird den einzelnen Orten das Mitbestimmungsrecht genommen. Dazu sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen im deutschen Malerberufe noch zu schlecht, vor allem aber zu unterschiedliche.

Antrag zu dieser Resolution.

Sollte sich eine Mehrheit auf der Generalversammlung für einen Entwurf finden, so halten wir es für dringend nötig, daß über die endgültige Entscheidung eine Urabstimmung unter den Mitgliedern stattfindet.

21. **Kiel.** Bei Ausarbeitung des Reichstarifes sind aus den betreffenden Lohngebieten Delegierte hinzuzuziehen, sowohl in den einzelnen Orten, als auch für das ganze Reich. Es ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorzunehmen, wenn in einem größeren Bezirk oder für das ganze Reich durch die Zentralvorstände ein Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen werden soll oder wichtige Änderungen zu denselben vorliegen.

Statutänderungen.

I. Zweck des Verbandes.

22. **Cottbus.** Zu § 1 unter Absatz a: Jeder Kollege muß es alsdann als seine Pflicht erachten, die festgesetzten Mitgliederversammlungen seiner Filiale bzw. Zahlstelle zu besuchen.
23. **Hannover.** Absatz d ist anzufügen: und in Konfliktfällen in Folge ihrer Verbandstätigkeit geraten.

II. Beitritt

24. **Magdeburg.** § 3. Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angegeschlossen sind, sowie Mitgliedern anderer für unser Gewerbe in Frage kommenden Organisationen wird usw.
25. **Vorstand.** Absatz 2 zu streichen und folgende Fassung zu geben: Mitgliedern aus Zentralorganisationen wird beim Uebertritt die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht, wenn sie sich innerhalb der Zeit von vier Wochen vom Tage des Austrittes an gerechnet zur Aufnahme melden. Ein Anrecht auf Unterstützung jeglicher Art erwirbt das übergeschriebene Mitglied nach 13wöchiger Mitgliedschaft vom Tage des Uebertritts an gerechnet. Für die Mitglieder derjenigen Organisationen, welche bereits in einem Kartellverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen des Kartellvertrages. (Siehe Anhänge zum Statut.)
26. **Hannover.** Absatz 2 ist einzuschalten: können beim Eintritt die nachweisbar geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung gebracht werden.
27. **Spandau.** Absatz 2 hinter „anderer Gewerkschaften“ einzufügen: und der Jugendorganisation.
28. **Mannheim.** Absatz 3 die Worte zwischen „Mitglieder“ und „wird“ zu streichen und dafür zu setzen: Mitglieder aus anderen Gewerkschaftsorganisationen.
29. **München.** § 4 nach Absatz 1 einzufügen: Die Filialen sind nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes berechtigt, das Eintrittsgeld zu erhöhen bis zum Betrage von 2 A bei solchen Beitretenden, die wiederholt Mitglied des Verbandes waren.
30. **Mülka.** Absatz 1 hinzuzusetzen: Männliche Mitglieder, welche zweimal aus dem Verbands austreten oder wegen rückständiger Beiträge gestrichen worden sind, haben ein Eintrittsgeld von 3 A zu entrichten. Davon werden 2.80 A an die Hauptkasse abgeführt.
31. **Stuttgart.** Mitglieder von anderen Verbänden erhalten beim Uebertritt in unsere Organisation ihre dort erworbenen Rechte angerechnet, aber erst nachdem sie in unserem Verband 13 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die Bücher werden nur durch die Hauptkasse ausgestellt.
32. **Gießen.** Ausgetretene, ausgeschlossene und wegen rückständiger Beiträge gestrichene Mitglieder haben beim Wiedereintritt im ersten Falle 2 A und in weiteren Fällen 3 A zu zahlen. Auf die wegen Berufswechsels ausgestiegenen Mitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung.

III. Beitrag.

33. **Braunschweig.** Der Beitrag wird nur für die 35 Sommerwochen vom 1. März bis 31. Oktober erhoben. Derselbe darf nicht unter 60 A betragen und sind hiervon 47 A an die Hauptkasse zu zahlen.
34. **Berlin.** Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder darf nicht unter 50 A betragen, wovon 40 A an die Hauptkasse abzuführen sind.
35. **Kiel.** Abs. 3. Mitglieder, welche in einem Lohngebiete, wo andere Beiträge gezahlt werden, arbeiten, haben sich dort anzumelden und den dort üblichen Beitrag an die Filiale dieses Lohngebietes zu zahlen.
36. **Mürnberg.** Abs. 3 zu streichen und dafür zu setzen: Mitglieder, welche an einem anderen Orte arbeiten, wo eine tägliche oder wöchentliche Rückkehr nach ihrem Wohnsitz nicht möglich ist, haben den Beitrag an dem Arbeitsorte zu entrichten.
37. **Hannover.** Absatz 6 soll heißen: Einzelmitglieder, die an Orten arbeiten, wo sich keine Verwaltungsstelle des Verbandes befindet, oder im Ausland befindliche können den Beitrag von 60 und 20 A voll an die Hauptkasse einbringen.
38. **Vorstand.** Den Beitrag für Einzelmitglieder im Sommer auf 60 A zu erhöhen.
39. **Bielefeld.** Das Eintrittsgeld ist herabzusetzen.
40. **Hamburg.** Bei Erhöhung des Beitrages wird beantragt, diese nur auf die Sommermonate zu erstrecken.
41. **Friedberg i. S.** Innerhalb einer Filiale darf nur ein einheitlicher Beitrag erhoben werden.
42. **Vorstand.** Mitglieder, welche nicht mehr im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft sind und bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sind vom Beitrage befreit. Mitglieder, welche über 13 Wochen krank, sowie Mitglieder, die bei einer erneuten Erkrankung noch keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben, erhalten für die fernere Dauer der Krankheit beitragsfreie Marken. Mitglieder, die infolge der Krankheit 104 beitragsfreie Marken fortlaufend erhalten haben, scheiden aus der Organisation aus.
43. **Fürthberg.** Bei Krankheitsfällen sind nach einer Frist von acht Tagen beitragsfreie Marken zu geben; ebenso bei Arbeitslosigkeit.
44. **Leipzig.** Arbeitslose sind während der Wintermonate vom Beitrage befreit. Nichtunterstützungsberechtigte sind während der Dauer der Krankheit vom Beitrage befreit.
45. **Bielefeld.** Mitglieder, welche länger als 14 Tage krank sind, sind vom Beitrage befreit; diejenigen, welche Krankenunterstützung beziehen, erst nach Ablauf der Unterstützung.
46. **Spandau.** Mitglieder, welche über vier Wochen krank sind und keinen Krankengeldzuschuß erhalten, ferner diejenigen, welche über vier Wochen arbeitslos sind, sind vom Beitrage befreit.
47. **Düsseldorf.** Streikende, ausgeperrte, arbeitslose und kranke Mitglieder sind vom Beitrage befreit.
48. **Danzig.** Arbeitslose sind vom Beitrage befreit.
49. **Greifeld.** Kranke und arbeitslose Mitglieder sind vom Beitrage befreit.
50. **Chemnitz.** Invalide und altersschwache Mitglieder, die bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben, sowie diejenigen, welche über 10 Wochen erwerbslos sind, sind vom Beitrage befreit. Tritt innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme der Arbeit wieder erwartete Erwerbslosigkeit ein, so wird die vorhergegangene Erwerbslosigkeit in Anrechnung gebracht.
51. **Königsberg.** Invalide und altersschwache Mitglieder sowie diejenigen, welche durch Krankheit erwerbsunfähig geworden sind, sind vom Beitrage befreit.

53. Sagen i. W. Während der Krankheitsdauer beitragsfreie Marken zu lieben, diese jedoch als vollwertig bei dem Bezuge von Unterstützung anzurechnen.

54. Frieberg i. S. Arbeitslosen sowie erkrankten Mitgliedern ist der Beitrag während ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht über 4 Wochen unter Beibehaltung gleicher Rechte, zu erlassen.

55. Dortmund. Mitgliedern, welche arbeitslos sind und am Drie bleiben, können, wenn sie länger wie 3 Wochen arbeitslos sind, nach Verlauf der dritten Woche beitragsfreie Marken gestellt werden.

56. Frankfurt a. M. Mitglieder, die ausgespart sind, erhalten während der längeren Dauer ihrer Krankheit beitragsfreie Marken, ebenso einjährige Mitglieder für eine über 6 Wochen hinausgehende Krankheitsdauer.

57. Hamburg (Ladierer). Mitglieder, welche bereits ein Jahr der Organisation angehören, sind bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit vom Beitrage befreit.

58. München. Vom Beitrage befreit sind:

1. Invalide und altersschwache Mitglieder, die bereits 20 Jahre der Organisation angehört haben.
2. Kranke ausgespartete Mitglieder während der Dauer der Krankheit, sofern sie es beantragen.
3. Mitglieder während der Dauer einer militärischen Übung, wenn sie es durch Einreichung des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen an die Hauptkassa melden.

59. Leipzig. Mitglieder, welche über 13 Wochen krank oder über 8 Wochen arbeitslos sind, sind vom Beitrage befreit.

60. Karlsruhe. Erkrankte Mitglieder sind für diejenige Zeit ihrer Krankheit, für die sie keine Unterstützung aus der Organisation beziehen, vom Beitrage befreit.

61. Waldburg. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheitsfällen, die länger als 3 Wochen dauern, sind von der dritten Woche ab beitragsfreie Marken zu gewähren.

62. Elberfeld - Harren. Bei Erwerbslosigkeit sind von der 5. Woche ab beitragsfreie Marken zu geben. Diese Marken berechnen jedoch nicht zum Bezuge von Unterstützungen.

63. Cottbus. Beitragsfreie Marken von der ersten Woche der Erkrankung an.

64. Essen a. d. Ruhr. Den kranken und erwerbslosen Mitgliedern wird von der fünften Woche an die Zahlung der Beiträge erlassen. Diesen werden für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit beitragsfreie Marken geliefert.

65. Berlin. Mitglieder, welche arbeitslos sind und sich den Kontrollvorchriften unterwerfen, haben keinen Beitrag zu zahlen, erhalten vielmehr für je sechs aufeinander folgende Arbeitslosentage eine Arbeitslosensmarke, die jedoch erst dann ins Mitgliedsbuch geklebt wird, wenn die ordentlichen Beiträge bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit entrichtet sind. Die Arbeitslosensmarke wird für die Woche geklebt, in welcher der 6. Tag der Arbeitslosigkeit fällt. Jede Arbeitslosensmarke wird als entrichteter Beitrag gerechnet.

Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen.

Die Kontrollvorrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

66. Hannover. Von Beiträgen befreit sind Mitglieder, die eine Strafbuß von über 4 Wochen abzuhängen haben und solche, die eine gewerbliche Nachschule absolvieren.

67. Kiel. In Haft befindliche Mitglieder, soweit der Filialvorstand keine ehrlöse Handlung festgestellt, sind vom Beitrage befreit.

68. Halberstadt. Ermäßigung des Beitrages für Kollegen, die über 50 Jahre alt sind und der Organisation 15 Jahre angehören; desgleichen für Kollegen, die durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, voll erwerbstätig zu sein (Halb- und Ganzinvaliden). Einführung von Staffbeiträgen.

69. Danzig. Dort, wo Sektionen der Ladierer oder Werftbetriebe bestehen, kann der Beitrag in gleichmäßigen Wochenbeiträgen erhoben werden, jedoch muß der Jahresbeitrag dieselbe Höhe wie der übrige Jahresbeitrag der Filialen haben.

IV. Austritt und Ausschluß.

70. Diegeln. § 7: Mitglieder können ausgeschlossen werden, die durch ihr Verhalten und Betragen außerhalb der Versammlungen der Filiale nur Schaden zufügen.

71. Sagen i. W. Für Mitglieder, welche Gelder des Verbandes unterschlagen und den Versuch machen, sich durch Abreisen unauffindbar zu machen, eine bessere Kontrolle vorzunehmen, z. B. wöchentliche Mitteilung an die Filialvorstände oder im Vereinsanzeiger auf einer bestimmten Stelle in weißer Schrift auf schwarzem Feld zu veröffentlichen.

72. Kiel. § 6 Abs. 4 hinzuzufügen: Haben jedoch bei Lohnfragen weder beratende noch beschließende Stimme.

73. Ruhl. Dürfen jedoch kein Verwaltungsamt übernehmen.

74. Stuttgart. § 7: Wer bei „vom Verband verhängten“ Werbeposten als Streifbrecher fungiert.

75. Hannover. § 8: Mitglieder, die wegen rückständiger Beiträge gestrichen werden müßten, haben beim Wiedereintritt 2 M Eintrittsgeld zu entrichten.

Abs. 2 ist einzufügen: Die dadurch entstehenden Unkosten hat das betreffende Mitglied selbst zu tragen.

76. Kiel. Hinter Zweidrittel-Majorität zu setzen: oder bei Einzelmitgliedern durch den Vorstand aufgenommen werden.

77. Dortmund. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten. Jedoch kann die Aufnahme vom Versammlungsbefehl betreffender Filiale abhängig gemacht werden, wenn die Ortsverwaltung dieses für notwendig erachtet usw.

78. Konstanz. Abs. 1 des Statuts hinzuzufügen: Der Wiedereintritt ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Bei Wiedereintritt ausgestretener oder ausgeschlossener Mitglieder verlängert sich die Karenzzeit auf das Doppelte.

79. Erfurt. Abs. 1 einzufügen: Wiedereintretende Mitglieder haben 4 Wochen Beiträge nachzahlen.

80. Königsberg i. Pr. Abs. 3 muß das Wort „früheren“ durch „laufende“ ersetzt werden.

V. Filialverwaltung.

81. Hannover. § 9 Abs. 2 soll heißen: In größeren Filialen kann der Vorstand bis auf 9 Personen erweitert werden.

82. Hamburg. Abs. 3 soll folgende Fassung haben: Die Verwaltungsmittel sind jedes Jahr in der im 1. Quartal stattfindenden Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen, soweit es sich nicht um solche Anstellung handelt, welche keinerlei Stimmrecht in den Verwaltungssitzungen haben. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmittelglieder bleiben usw. usw.

83. Berlin. „Alle besoldeten Kollegen haben sich alle 2 Jahre einer Neuwahl zu unterziehen“; die Worte „soweit es sich nicht um den Bevollmächtigten und Kassierer als Angestellte der Filiale handelt“ sind zu streichen.

VI. Hauptverwaltung.

84. Vorstand. § 11 Abs. 2 nach den Worten: „die Hauptverwaltung ihren Sitz hat“ einzuschalten: auf Grund einer von den Vertrauensleuten der Filiale aufgestellten Vorschlagsliste gewählt.

85. Hamburg (Ladierer). Hinter gewählt, „von diesen muß einer Ladierer sein“.

VII. Ausschuß.

86. Dresden. Der Sitz des Ausschusses ist in eine der nächstgelegenen Städte vom Sitze des Vorstandes zu verlegen.

Beschwerden, die dem Ausschuss zur Entscheidung unterbreitet werden, sind, gleichviel ob im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vom Vorliegenden des Ausschusses zu beantworten.

87. Chemnitz. Der Ausschuss ist von Hannover zu verlegen. § 17: Der Ausschuss hat innerhalb 5 Tagen dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde durch die Post zu bestätigen.

88. München. Der Ausschuss ist verpflichtet, Streitfachen möglichst innerhalb 4 Wochen zu erledigen.

89. Berlin. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Rechtskraft und steht nur den Mitgliedern das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.

VIII. Generalversammlung.

90. Greifeld. Keine Generalversammlung mehr abzuhalten, weil diese zu kostspielig und weil die Meinung der Mitglieder doch nicht zum Ausdruck kommt. Statt dessen können die Wünsche der Mitglieder oder des Vorstandes im Vereins-Anzeiger veröffentlicht und dann die Debatte in der breiten Öffentlichkeit geführt werden.

91. Hamburg. Abs. 3. Hinter Vorstandsmitglieder einzufügen: Sowie Vertretung der Bezirksleiter.

92. Leipzig. Die Diäten für die Generalversammlung sind für länger Zeit festzulegen und sollen betragen: für Delegierte pro Tag 12 M, für Beamte 6 M.

93. Greifeld. Festsetzung der Gehälter für Vorstand und Beamte sowie die Tagegelder für die Delegierten durch Abstimmung festsetzen zu lassen.

94. Braunschweig. Die Diäten der Delegierten dürfen nicht über 12 M betragen.

95. Greifeld. § 19: Die Delegierten sind nur mit gebundenen Mandaten auf der Generalversammlung zulässig.

96. Greifeld. Auf der Generalversammlung haben nur die Delegierten Stimmrecht. Vorstandsmitglieder und besoldete Beamte dürfen überhaupt nicht als Delegierte gewählt werden.

97. Chemnitz. § 19: Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Filialen und Zahlstellen gleichzeitig an einem Sonntage; dieselbe wird mittels Urnenwahl vorgenommen.

101. Hannover. Der Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt. Auf 250-400 Mitglieder kommt ein Delegierter, über 400-700 Mitglieder zwei, über 700-1200 Mitglieder drei, über 1200-1800 Mitglieder 4 und für jede weiteren 800 Mitglieder einen Delegierten mehr.

102. Erfurt. Die Diäten für Vorstandsmitglieder, Bezirksleiter und sonstige Funktionäre der Organisation sind einheitlich zu regeln.

103. Hamburg. § 19 Abs. 2: Bezirksleiter sind nicht wählbar und haben nur beratende Stimme.

104. Nürnberg. § 19 letzten Absatz zunächst: die Bezirksleiter zu streichen. Als Zusatz: Die Bezirksleiter erscheinen auf der Generalversammlung mit beratender Stimme.

105. Berlin. Im letzten Satz sind die Worte „Dieselben haben Stimmrecht“ zu streichen, dafür zu setzen „Dieselben haben nur beratende Stimme“.

106. Kiel. Auf der Generalversammlung haben die besoldeten Vorstandsmitglieder, der Redakteur des Verbandsorgans, der Obmann des Ausschusses sowie die Bezirksleiter zu erscheinen. Dieselben haben nur beratende Stimme.

107. Ruhl. Die Generalversammlung sollte beschließen: Die Wahlen der Delegierten zu der Generalversammlung innerhalb mehrerer Zahlstellen, welche zu einer Filiale vereinigt sind, nicht an einen Tag zu binden, sondern auf Antrag beim Hauptvorstand Ausnahmen nach den örtlichen Verhältnissen zuzulassen.

108. Dortmund. Die Aufstellung der Delegierten zur Generalversammlung hat erst nach einer Diskussion über event. Anträge zur Generalversammlung stattzufinden.

109. Bei Wahlen, die vom Vorstand ausgeschrieben werden, sind die Kandidaten, sowie die auf diese entfallenden Stimmen im „Vereins-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

110. Chemnitz. Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Filialen und Zahlstellen gleichzeitig an einem Sonntag; dieselbe wird mittels Urnenwahl vorgenommen.

IX. „Vereins-Anzeiger“.

111. Hamburg. § 28: Am Kopfe einer jeden Nummer des „Vereins-Anzeigers“ ist ein Inhaltsverzeichnis anzubringen.

112. Braunschweig. Am Kopfe des „Vereins-Anzeigers“ ein Inhaltsverzeichnis drucken zu lassen; auch bei jeder Nummer die Beitragswoche bekannt zu geben.

113. Kiel. Abs. 3: Die Aufsicht über die Schreibweise des „Vereins-Anzeigers“ unterliegt dem Vorstand und dem Ausschuss usw.

114. Stuttgart. Der „Vereins-Anzeiger“ hat in besserem Druck zu erscheinen.

115. Nürnberg. Im „Vereins-Anzeiger“ sollen mehr Artikel erscheinen über den Wert und die Bedeutung der Konsumgenossenschaften.

116. Hannover. Der „Vereins-Anzeiger“ soll in besserer Ausstattung erscheinen.

117. Cottbus stellt den Antrag, daß im „Vereins-Anzeiger“ die Streiks resp. Aussperrungen unter die Kopfzeichnung zu setzen sind.

118. Auch könnte die Kopfzeichnung etwas schwingender sein; solche Ueberschrift, wie momentan unser Organ aufweist, hat jedes Kirchenbuch. Es paßt für keinen dekorativen Beruf.

X. Schlußbestimmung.

119. Berlin. § 30: Am Schluß hinzuzufügen: „Diese Formulare sind in den Filialen vorrätig.“

Streifreglement.

120. Würzburg. § 6: Mitglieder, die vorübergehend in einer anderen Branche beschäftigt sind, erhalten die statutengemäße Streifunterstützung, wenn sich die Organisation, die für den momentanen Erwerbsszweig in Betracht kommt, genötigt sieht, zur Aufrechterhaltung eines abgeschlossenen Tarifs Betriebs- oder Wapsperrungen vorzunehmen.

121. München. „Verteidigung der bestehenden Verhältnisse“ oder „Abwehr von Maßregelungen.“

122. Mannheim. Brandenburg. § 8: Alle Streiks und Aussperrungen werden vom ersten Tage ab gezahlt.

123. München. Hinter: „Nichtdurchführung des bestehenden Lohn-tarifs ist einzuschalten: oder Abwehr von Maßregelungen.“ - Karenzzeit: (ausschließlich Sonn- und Feiertags).

124. Chemnitz. Vorletzte Zeile zu setzen: anstatt kann „wird“.

125. Eberswalde. § 9: Bei der durch die Maisfeier entstandenen Aussperrung und Maßregelung erhalten die länger als 13 Wochen dem Verbands angehörenden Mitglieder nach Ablauf „von zwei Tagen“ die im Statut vorgezeichnete Streifunterstützung, wenn Dreiviertel der im Betriebe beschäftigten Mitglieder die Arbeitsruhe beschließen haben.

127. Magdeburg. Letzter Absatz: „wenn Dreiviertel der im Betriebe beschäftigten Mitglieder die Arbeitsruhe beschließen haben“ zu streichen.

128. Absatz 8 statt „unter Zustimmung des Vorstandes“ zu setzen: „unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung“; der folgende Satz von „ohne Genehmigung“ bis „gezahlt werden“ ist zu streichen.

129. Frankfurt a. M. § 9: Wenn es sich bei der Berechnung um einzelne Tage handelt, dann wird pro Tag 20 J berechnet, jedoch so, daß bei drei Tagen oder einer halben Woche 50 J, bei vier Tagen 70 J und bei fünf Tagen 90 J bezahlt werden.

130. München. Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelder der Hauptkassse sind wieder an diese zurückzuführen.

131. Stuttgart. Für die anlässlich der Maifeier ausgesperrten Kollegen gelten auch für die Zukunft die jetzigen Bestimmungen des Statuts.

132. Königsberg i. Pr. Der ganze Absatz ist zu streichen, welcher lautet: „Mitglieder bis zu 13 Wochen Mitgliedschaft nicht über 14 M.“ usw.

133. Im letzten Absatz die zweiwöchige Karenzzeit zu streichen.

134. Der letzte Satz im Absatz 1 ist zu streichen.

135. Hannover. Der Absatz, welcher über die bei Streiks gesammelten und aus Fiskalmitteln vorhandenen Gelder bestimmt, ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, die zu den bewilligten Forderungen arbeiten, sind verpflichtet, einen bestimmten Betrag ihres Verdienstes an die Streikleitung abzuführen. Ueber die Höhe des abzuführenden Betrages ist in einer Mitgliederversammlung Beschluß zu fassen. Diese Gelder verbleiben den Filialen bzw. Zahlstellen und können als Zuschuß zu der von der Hauptkassse gezahlten Unterstützung mit benutzt werden.“

136. Mannheim. Abs. 4: Verheiratete Mitglieder erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M., auch wenn die Zahl mehr als fünf Kinder beträgt.

137. Hannover. § 10: Statt 3-7 Personen zu setzen: „3-12 Personen.“

138. Frankfurt a. M. § 11 ist anzufügen: Erscheint der Streikende nicht zur Kontrolle, so wird für die entsprechende Zeit keine Unterstützung gewährt. — 2. Absatz anzufügen: Streikunterstützung, die nicht innerhalb acht Tage nach Beginn der Arbeitsaufnahme erhoben ist, verfällt und kommt nicht mehr zur Auszahlung.

139. Kiel. Abs. 2 hinzuzufügen: „Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, dem kann zeitweilig die Unterstützung entzogen werden.“

140. Nürnberg. Während des Streiks oder Aussperrung werden keine Beiträge erhoben.

Familienunterstützung.

141. Abs. 1: „Für die Frau pro Woche 6 M. und für jedes Kind pro Woche 1 M. Die Unterstützung darf 11 M. nicht übersteigen.“

Reiseunterstützung f. Streikende.

142. München. Im letzten Absatz sind die Worte „kürzere oder längere Zeit“ zu streichen und dafür einzuschalten: „mindestens zwei Tage“; weiter noch anzufügen:

143. „In Orten, die durch Veröffentlichung im Vereins-Anzeiger gesperrt sind, wird während der Sperre keine Streikunterstützung gezahlt.“

Maßregelungsunterstützung.

144. Breslau. Abs. 4 lautet: Verheiratete Kollegen, die infolge von Streiks gemahregelt werden und mit Familie den Ort zu verlassen gezwungen sind, werden Umzugskosten in vollem Umfange der zu verausgabenden Summe gewährt, sofern der Umzug nach einem Orte geschieht, welcher sich im Deutschen Reiche befindet. — Eine nachgewiesene Arbeitsgelegenheit, welche dem von ihm gewählten Orte näher liegt, darf das Mitglied nicht abweisen, sofern die Tätigkeit seinen Fähigkeiten entspricht.

145. Frankfurt a. M. Mitglieder, die Maßregelungsunterstützung erhalten, haben sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden; für die nicht kontrollierte Zeit wird Unterstützung nicht gewährt.

146. Mannheim. Abs. 1: „Verband“ zu streichen und dafür zu setzen: „für die moderne Arbeiterbewegung.“

147. Gewährung von Umzugskosten nach auswärts für verheiratete Mitglieder nach einjähriger Anwesenheit am Orte.

148. München. Beim letzten Absatz ist anzufügen: „die jedoch nicht unter die Hälfte des Betrages, wie er sich nach Zahl der statutenmäßig zu beanspruchenden Tage ergibt, herabfinden darf.“

149. Brandenburg. Zahlung von Umzugsgewährung — bis zu 30 M. — an Mitglieder mit eigenem Hausstand.

150. Gelsenkirchen. Diejenigen Kollegen, welche durch nachweisliche Tätigkeit für unsere Organisation an ihrem Arbeitsorte keine Beschäftigung mehr erhalten, wird eine Umzugsunterstützung in Höhe der wirklich entstandenen Kosten gewährt. In dringenden Fällen entscheidet die Filialverwaltung, ob die Unterstützung gewährt werden soll oder nicht.

151. Düsseldorf. Der Vorstand kann Verheirateten und solchen, welche nachweislich für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, bei einem Umzuge von mehr als 20 km Entfernung folgende Ueberziehungsunterstützung gewähren:

Nach Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen	20 M.
„ „ „ 104 „ „	23 „
„ „ „ 156 „ „	26 „
„ „ „ 208 „ „	29 „
„ „ „ 260 „ „	31 „
„ „ „ 312 „ „	35 „

Die „eventuell“ erhaltene Reiseunterstützung ist in Anrechnung zu bringen.

152. Gotha. Die Unterstützungsdauer beträgt 13 Wochen, über 13 Wochen hinaus darf jedoch die Unterstützung nicht währen.

153. Berlin. Als Maßregelung ist besonders zu betrachten:

1. Wenn ein Arbeiter wegen Zugehörigkeit zur Organisation entlassen wird;
2. wenn ein Arbeiter wegen Eintretens für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entlassen wird;
3. wenn ein Arbeiter wegen Tätigkeit bei der Ueberwachungskommission im Tarifamt oder beim Werkstattsausschuß entlassen wird;
4. wenn ein Arbeiter wegen Vorbringung einer Forderung zur strikten Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Bundesrats zur Verhütung von Meierkrankungen entlassen wird.

154. Dresden. Abs. 4: für die Worte: „kann ein Teil der Umzugskosten“ ist einzufügen: „können die vollen Umzugskosten bezahlt werden“.

Agitation in den Filialen.

155. Magdeburg. Die zurzeit angestellten und vom Hauptvorstand bestellten Filialbeamten sind nach der von der Leipziger Generalversammlung angenommenen Gehaltskala von der Hauptkassse zu besolden.

156. Leipzig. Dem Abs. 4 ist einzufügen: Die Filialbeamten haben sich alle 2 Jahre einer Neuwahl zu unterziehen; sie sind wieder wählbar.

157. Gera. Filialen, bei denen die Mitgliederzahl 200 übersteigt, sind von der Hauptkassse jährlich 400 M. als Gehalt für die Filialverwaltung zu zahlen.

158. Dresden. Filialen mit 1500-1800 Mitgliedern ist für die Beschäftigung einer Hilfskraft ein Zuschuß aus der Hauptkassse zu gewähren.

Agitation im Bezirk.

159. Leipzig. Die Diäten sollen betragen für Bezirksleiter und Agitationskomiteemitglieder 7 M. für einen ganzen und 3 M. für einen halben Tag. Für den Hauptvorstand 7.50 M.

160. Hamburg. Vorkausen für Bezirksleiter werden im Vereinsanzeiger bekannt gegeben und erfolgt die Wahl durch Vorstand und Ausschuß in acheimer Abstimmung mit einfacher Majorität. Ihre Amtsausübung geht immer bis zur nächsten Generalversammlung und muß stets von letzterer aufs neue bestätigt werden. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand usw. usw.

161. Gera. Regelmäßige Bezirksversammlungen (Provinzialtage) sind abzuhalten auf Kosten der Hauptkassse.

162. Waldburg i. Schl. Die früheren Agitationsbezirke 11 und 12, Siz Breslau und Siz Deuthen, mit Einschluß der später errichteten Filiale Waldburg wieder einzurichten oder einen einheitlichen Agitationsbezirk herzustellen.

Reiseunterstützung.

163. Konstanz. § 1: Die Zeit der Reiseunterstützung bis zum 15. März auszudehnen.

164. Chemnitz, Konstanz, Köln, Riegnitz, Leipzig, Stuttgart, Waldburg i. Schl. § 2 Abs. 1: Die Höhe der Unterstützung pro Kilometer auf 3 J festzusetzen.

165. Waldburg i. Schl. Von der zweijährigen Mitgliedschaft an auf 4 J zu erhöhen.

166. Kiel. § 2 Abs. 4: Die Höhe der Unterstützung darf pro Tag 1 M. nicht übersteigen, ist zu streichen.

167. Köln. Die Höhe darf 1.20 M. nicht übersteigen.

168. Leipzig. Die Höhe darf 1.50 M. nicht übersteigen.

169. Karlsruhe. Abs. 5: Nach 26 Wochen Höchstbetrag 21 M. und nach 52 Wochen 31.50 M.

170. Köln. § 3: Die Gesamtunterstützung beträgt in einem Winter bei 52-104 Beitragswochen 21 M., über 104 Beitragswochen 30 M.

Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind und noch kein Jahr Mitglied sind, haben Anspruch auf 21 M.

171. Hannover. Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, die 26 Wochen dem Verbaude angehören oder nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind usw.

Die Gesamtunterstützung beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von

26-52 Wochen	15 M.
53-104 „	21 „
105-156 „	25 „

172. Düsseldorf. Für Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind und noch keine 52 Wochen derselben angehören, erhalten

Nach Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen	20 M.
„ „ „ 104 „ „	23 „
„ „ „ 156 „ „	26 „
„ „ „ 208 „ „	29 „
„ „ „ 260 „ „	31 „
„ „ „ 260 „ „ und mehr	35 „

173. Karlsruhe. Unterstützungsberechtigt sind Mitglieder, welche 26 Wochen der Organisation angehören oder nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten sind.

Die Unterstützung beträgt:

1. Bei einer Mitgliedschaft von 26 Wochen oder beim Eintritt 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit pro Kilometer 2 J., bis zum Höchstbetrage von 21 M. für einen Winter;
2. bei einer Mitgliedschaft von 52 Wochen pro Kilometer 3 J., bis zum Höchstbetrage von 31.50 M. pro Winter.

174. Nürnberg. Die Gesamtunterstützung in einem Winter beträgt nach Leistung von 26 Beiträgen 10.50 M., nach Leistung von 52 Beiträgen 21 M.

175. Seibelberg. Die Reiseunterstützung ist in Tagegeldern auszusprechen und zwar pro Tag 80 J. Die Höchstgrenze der Auszahlung beträgt 32 M.

176. Essen a. d. R. Die Reiseunterstützung auf mindestens 1 M. pro Tag zu erhöhen.

177. Eberfeld-Barmen. Die Kilometerberechnung ist abzuschaffen, dafür ist ein Tagegeld von 1 M. pro Tag zu zahlen.

180. Erfurt. Reisende aus Zahlstellen der Filiale sind berechtigt, Reiseunterstützung zu erheben, sobald die zurückgelegte Strecke mehr als 20 Kilometer beträgt.

181. Karlsruhe. Die beim Antritt der Reise erworbene Mitgliedschaft ist maßgebend für die ganze Dauer der Reise.

Krankengeldzuschuß.

182. Konstanz. Nach Bezahlung von 26 Wochenbeiträgen 50 J. pro Tag auf die Dauer von 20 Tagen, nach 52 Wochenbeiträgen 60 J. pro Tag auf die Dauer von 25 Tagen usw., für alle weiteren Jahresklassen 10 J. pro Tag mehr bei gleicher Unterstützungsdauer wie im jetzigen Reglement für männliche Mitglieder.

183. Für weibliche Mitglieder nach

26 Wochenbeiträgen pro Tag	35 J. für 12 Tage
52 „ „ „	40 „ „ 15 „
104 „ „ „	50 „ „ 18 „

usw., bei den weiteren Jahresklassen 10 J. pro Tag mehr bei gleicher Unterstützungsdauer wie im jetzigen Reglement.

184. Waldburg i. Schl. Als Ausweis gegenüber dem Hauptvorstand soll der Krankenschein von der jeweiligen Orts- oder Innungsfrankenkassse genügen.

185. Hamburg. § 1 Abs. 3 soll folgende Fassung haben: An Wöchnerinnen kann eine einmalige Unterstützung von 10 M. bezahlt werden.

186. § 2 c wird gestrichen.

187. § 7 erhält folgende Fassung: Bei Erhebung der Unterstützung hat das betreffende Mitglied ein vom Arzte ausgestellttes Attest vorzulegen; die Kosten für das ärztliche Attest hat das Mitglied selber zu tragen.

188. Königsberg i. Pr. § 2 Abs. c ist umzuändern: Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die Hauptkassse.

189. München. § 2 c ist zu streichen.

190. Bei § 7 nach dem Worte „Arzte“ einzuschalten: „oder von einer gesetzlich anerkannten Krankenkassse“.

191. Königsberg. Ist der letzte Satz zu streichen, welcher lautet: „die jedoch kein Anrecht auf Krankenunterstützung begründen.“

192. Nürnberg. § 4 (Krankenunterstützung) ist zu ändern. Sinter „Anspruch auf Unterstützung haben nur Mitglieder, welche 52 Wochenbeiträge geleistet und ein volles Jahr Mitglied sind“, zu setzen: „ferner solche, welche vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eingetreten sind.“

Rechtsschutz.

193. Dortmund. § 1 d: Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsangelegenheit, soweit das erstinstanzliche Urteil Aussicht auf Erfolg zuläßt.

„Ueber die Zulässigkeit des Rechtsschutzes entscheidet die Filialverwaltung.“

194. Frankfurt a. M. und Vorstand. Anstatt 10 Wochen zu setzen: 18 Wochen.

195. Vorstand. Abs. 1: Wenn der Akkordarbeit keine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt und bei Nichtzahlung des fälligen Wochenlohnes, ohne Klage zu erheben, weiter gearbeitet wird, wird der Rechtschutz verweigert.

Sterbegelder.

196. Hagen i. W. 197. Cassel. § 1 Abs. 2: Die Auszahlung zwischen ledigen und verheirateten Kollegen gleich zu gestalten.

198. Bochum. Die Unterstützung kann ferner gezahlt werden, jedoch nur bis zur Höhe der Beerdigungskosten, beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, der nachweislich keiner Krankenkasse mehr angehört hat. Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen an diejenigen Personen, welche die Beerdigung übernommen haben.

199. Stuttgart. Welcher nachweislich der alleinige Ernährer seiner Eltern oder Geschwister war.

200. Spandau. 201. Stettin. Zu streichen: „damit die Kollegen gleich gestellt werden.“

202. Schwaga. Der Vorstand kann beim Sterbefall männlicher verheirateter Mitglieder, sofern dieselben ein Jahr der Organisation angehören, oder beim Sterbefall deren Frauen, der hinterbliebenen Ehehälfte die aus der Tabelle sich ergebende Unterstützung auszahlen. Zusatzantrag: Beim Sterbefall eines ledigen Kollegen, welcher ein Jahr der Organisation angehört, kann der Vorstand die Unterstützung ebenfalls verabsolgen.

203. Hamburg. Abs. 3 erhält folgende Fassung: Beim Sterbefall von Kindern unter 14 Jahren wird den Mitgliedern eine Unterstützung von 10 M bezahlt.

204. Königsberg i. Pr. Das Wort „Totgeburt“ zu streichen.

Besondere Anträge und Resolutionen.

205. Berlin. Halberstadt. Mannheim. Chemnitz. Braunschweig. Der Vorstand wird beauftragt, sich mit den Vorständen der übrigen Bauvereine in Verbindung zu setzen, um einen Zusammenschluß der im Bauernse vorhandenen Organisationen zu einem Konstruktivverband in die Wege zu leiten.

206. Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, ein Jahrbuch herauszugeben.

207. Frankfurt a. M. Alljährlich bis zum 1. April ist ein Jahrbuch herauszugeben.

208. Stuttgart. Der Vorstand wird ersucht, einen Leitfaden in Form eines Handbuchs für sämtliche Funktionäre herauszugeben.

209. Hannover. Den Vorstand zu beauftragen, eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Lackierereien und Fabrikbetrieben sowie Werften im 2. Quartal vorzunehmen.

210. Nürnberg. Der Pflege der Statistik ist im „Vereins-Anzeiger“ mehr Raum zu gewähren, insbesondere soll die Notwendigkeit der Arbeitslosenstatistik den Kollegen mehr vorgeführt werden.

211. Sämtliche Filialen und Zahlstellen haben in Zukunft eine genaue und zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu führen. Das hierzu notwendige Material, wie Karten usw., wird von der Hauptverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

212. Erfeld. Die Erhöhung des Beitrages durch Abstimmung vorzunehmen.

213. Eberswalde. Die Einführung der Mindestleistung einer Urabstimmung zu unterwerfen.

214. Hagen i. W. Einheitliche Kontrollkarten über das ganze Reich einzuführen mit der Verpflichtung, daß jedes Mitglied dieselbe zu jeder Zeit bei sich führen muß.

215. Stettin. Eine Kontrollkarte in Form und Art der Berliner sämtlichen Filialen zu liefern mit Ausdruck der Personalien, desgl. Monatsrubriken für Beitragszahlung und Versammlungsbesuch.

216. Frankfurt a. M. Den Malerkalender an die Mitglieder zu einem billigeren Preise abzugeben.

217. Chemnitz. Auf der inneren Seite des Umschlages im Mit-

gliedsbuche den Vermerk zu drucken: „Das Buch bleibt Eigentum des Verbandes.“

218. Stettin. Eine Rubrik einzufügen: Wie lange Soldat gewesen? Wie viel beitragsfreie Marken sind geklebt.

219. Königsberg i. Pr. Das bei der Hauptkasse stehende Schuldenkonto von 1.5672,53 zu streichen.

220. Konstanz. Die Kosten der Konferenz bei den Tarifverhandlungen vom 12. Mai 1908 im Betrage von 40 M auf die Hauptkasse zu übernehmen.

221. Die Kosten der Bezirkskonferenz trägt die Hauptkasse.

222. Stuttgart. Die Bezirksleiter sind zu Agitationstouren auszuweichen, ähnlich wie es in andern Verbänden auch eingeführt ist.

223. München. Der Hauptvorstand soll mit den Zentralvorständen der andern Gewerkschaften das Gegenseitigkeitsverhältnis grundsätzlich regeln.

224. Hamburg (Lackierer). Der Hauptvorstand wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, durch welche den Lackierern eine wirkliche Vertretung in Haupt- und Filialverwaltung gesichert wird.

225. Nürnberg. Der Tagungsort der nächsten Generalversammlung wird durch Beschluß der Generalversammlung bestimmt.

226. Dresden. Die Anträge zur Generalversammlung sind drei Monate vor der Generalversammlung zu veröffentlichen.

227. Frankfurt a. M. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung kann auch auf dem Wege der Urwahl vorgenommen werden. Im Wahlreglement ist zu schreiben: „Die Wahl ist als erster Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.“

228. Ebersfeld-Varmen. Die Bezirksleitungen sind aufzuheben. Die dadurch frei gewordenen Angestellten können irgend einer Filiale als Geschäftsführer überwiesen werden.

230. Hannover. Zur Vorberatung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission gebildet. Die Agitationskommissionen haben aus den Delegierten ihres Bezirks ein Mitglied in geeigneter Weise für die Statutenberatungskommission zu wählen.

Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit den Vertretern des Vorstandes die eingegangenen Anträge durchzuberaten und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

231. Stuttgart. Zum Gewerkschaftskongress ist eine Wahlkreiseinteilung vorzunehmen, bei der jeder Bezirk einen Kreis bildet.

232. Bielefeld. Der Vorstand wird beauftragt, eine für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge leicht verständliche Broschüre herauszugeben und dieselbe den Filialen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

233. Augsburg. Die Generalversammlung solle beschließen: Wenn ein Mitglied als Schöffe oder Geschworener ausgedient wird, erhält er bei einer Mitgliedschaft von 2 Jahren 2,50 M, bei einer solchen von 5 Jahren 5 M pro Sitzung, sofern nicht vom Staat oder Gemeinde eine Entschädigung gewährt wird.

234. Bochum. Resolution. Die Einrichtungen unseres Verbandes, die Gewährung von Rechtschutz und Unterstützung bei Maßregelung betreffend, haben durch die Ablehnung seitens des Vorstandes und Ausschusses zu Unstimmigkeiten und Arbeitsverlust unter den Mitgliedern geführt. Die Mitglieder der Filiale Bochum halten es daher für notwendig, daß die Generalversammlung dem Vorstande anheim gibt, mögliche Mängel bei seinen Entscheidungen waken zu lassen, oder aber bestimmte Normen aufstellt, in welchen Fällen Rechtschutz gewährt werden soll und was andererseits notwendig ist, um eine Maßregelung als unterstützungsberechtigt anzuerkennen.

235. Hamburg. In allen Städten, wo ungelernete Arbeiter oder Hilfsarbeiter beschäftigt werden, sind die betreffenden Filialverwaltungen angewiesen, Sektionen dieser Arbeiter zu bilden, welche aus sich heraus die Agitation zu betreiben haben. Den jeweiligen Sektionsleitern ist Sitz und Stimme in den Filialverwaltungen einzuräumen.

In allen Orten, wo Ungelernte oder Hilfsarbeiter beschäftigt werden, für die keine besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Arbeitgebern vereinbart sind, sind bei den nächsten Tarifverhandlungen der Gehältern auch Mindestlöhne für obige Arbeiter mit vorzulegen. Sektion der Malerarbeitende.

Lobnbewegung.

3. Bezirk.

Ueber die Firma Wächler-Düsseldorf, die in Kiel auf der Kaiserlichen Werft Aufstreicherarbeiten ausführt, ist wegen Nichtinhaltens des Lohn-tarifs die Sperre verhängt.

Aus unserem Berufe.

Eine Konferenz von Vertretern der Werftarbeiter aller Branchen der Seeschiffswerften des Nord- und Ostseegebietes fand am 2. und 3. Januar 1909 im Gewerkschaftshause zu Hamburg statt. In der Konferenz, die dazu bestimmt war, die Arbeiter der deutschen Seeschiffswerften einem langentbehrten und langersehnten Ziel näher zu bringen: der einheitlichen Aktion gegenüber dem einheitlich vorgehenden Unternehmertum, waren 11 Kollegen unseres Verbandes delegiert. Ein ausführlicher Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Die Stellungnahme unserer Hamburger Kollegen gegen die Einführung eines Reichstarifs, wie sie sich in der Annahme einer Resolution zur Generalversammlung in der letzten Mitgliederversammlung ausdrückte, gibt dem Vorstand des Bundes I Anlaß zu folgender Bemerkung: „Ob die Hamburger Malergehilfen wirklich glauben, daß sie der Tarifpolitik im deutschen Malergewerbe allein die Richtung zu geben haben? Von angeblich so aufklärten und disziplinierten Gehilfen, wie es doch die Hamburger sein wollen, sollte man wirklich annehmen, daß sie nicht rückwärtliche, sondern fortschrittliche Tarifpolitik betreiben wollten, wenn es ihnen wirklich ernst wäre mit der Förderung des gewerblichen Friedens. Wie wir aber schon des öfters behauptet haben, daß es den Gewerkschaften, wenn sie eine verhältnismäßige Stärke erlangt haben, nicht mehr darum zu tun ist, den Frieden zu fördern, als vielmehr den ausgesprochenen Klassenkampf zu betreiben, so geht auch aus dieser Resolution aufs neue hervor, was von der Vertragstreue und von der Vertragstreue einer solchen Gehilfenschaft zu halten ist. Dagegen hilft nur eine mindestens ebenso starke Meisterorganisation mit ganz bestimmten unverschieblichen Zielen. Diese besitzen wir heute in unserem Hauptverbande und seinen Gauerbänden, und darauf gestützt, haben wir nur ein mitleidiges Lächeln für solche papiernen Beschlüsse der Gehilfen von Hamburg-Altona-Wandsbek.“ — Die Behauptungen und Meinungen des Verfassers obiger Notiz, des Hamburger Obermeisters, können bei der Hamburger Gehilfenschaft in der Tat nur ein mitleidiges Lächeln erwecken, wissen sie doch nur zu gut,

daß er kann schreiben rechts und auch schreiben links, wie's trifft. War es nicht gerade die Tarifpolitik der Hamburger Malergehilfen, die ihm öfters als treffendes Beweismittel und als Rettungsmittel gegenüber seinen tariffeindlichen Kollegen dienen mußte? Mit einem gewissen Stolz konnte er auf den Malerlagen hervorheben, wie es seit zehn Jahren in Hamburg gelungen sei, ohne Kampf Tarife abzuschließen. Die Hamburger Malergehilfen haben stets ebenso wie alle übrigen Gehilfen der Städte, für die Tarife abgeschlossen wurden, mit aller Energie darauf gesehen, daß die verträglichsten Bestimmungen auch eingehalten werden. In keinem Falle wird unserer Organisation ein Tarifbruch nachgewiesen werden können. Darum sind es auch nur lächerliche Phrasen, was in obiger Notiz geschrieben steht. Wie verhält es sich denn aber mit der Tarifstreue auf der Meisterseite? Gerade die Hamburger Malerinnung unter Führung ihres jetzigen Obermeisters ist bekannt dafür, das Odium des Tarifbruchs auf sich geladen zu haben. Die schone Art und Weise, wie noch vor kurzem durch die Machinationen der Innungsstrankentasse gegen die Tarifabschlüsse verstoßen wurde und noch wird, ist der hiesigen Gehilfenschaft zu gut im Gedächtnis. Wir persönlich können der erwähnten Resolution nicht zustimmen, verstehen aber unter den gegebenen Verhältnissen, speziell in Hamburg, die Mißstimmung eines großen Teiles unserer Kollegen, die einzig und allein auf die Tarifuntreue resp. deren Billigung durch die Meisterorganisation zurückzuführen ist. Es wäre darum nur sehr zu wünschen, daß diejenigen, die glauben, unsere Kollegen als Friedensstörer hinstellen zu können, selbst zuvor erst peccavi rufen und ihr Verhalten einer gründlichen Korrektur unterziehen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Zur Frage der indirekten Steuern. Die von der „Nordb. Allg. Zeitung“ veröffentlichten neuen Steuerpläne der Reichsregierung, durch die in erster Linie Konsum- und Genussartikel der breiten Massen getroffen werden, stellen eine weitere ungeheure Belastung des Volkes in Aussicht. Eine Rechtfertigung dieser Politik im voraus enthält die vom Oberregierungsrat Bahn verfaßte Schrift: „Die Finanzen der Großmächte“ (Heymanns Verlag 1908), in der nachgewiesen werden sollte, wie außerordentlich günstig Deutschland in Bezug auf die indirekten Steuern gegenüber allen andern Ländern dasteht. Sehr zur rechten Zeit veröffentlicht nun Dr. Johann Plenge in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ eine kritische Welpredung der genannten Schrift, in der er eingehend darlegt, in wie wenig sorgfältiger und einwandfreier Weise Herr Bahn zu seinen Zahlen ge-

kommen ist und sie benutzt. Das Bild verschiebt sich durch fast zu ungunsten Deutschlands. So ergeben sich die von Dr. Plenge korrigierten Zahlen folgendes Verhältnis der indirekten zu den direkten Steuern in verschiedenen Ländern:

Auf 1 M direkte Steuern kommen indirekte Steuern (wobei die Erbschaftsteuer, wie es sich gehört, als direkte Steuer gerechnet wurde) in

Table with 2 columns: Country, Indirect Tax per 1M Direct Tax. Includes Great Britain (1.41), France (1.53), Japan (2.24), Austria (2.55), Germany (2.99), Russia (7.14).

Die Ausnahme von Rußland ist also in keinem Lande das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern so ungünstig wie in Deutschland. Nun will allerdings darauf hingewiesen, daß trotz alledem die absolute Belastung pro Kopf in Deutschland niedriger ist als in den meisten andern Ländern. Das ist richtig, aber die Tendenz der Bewegung ist in Deutschland im Gegensatz zu allen übrigen Ländern (wiederrum mit Ausnahme Rußlands) darauf gerichtet, die indirekten Steuern ungleich schwerer Progression wachsen zu lassen, wie die direkten. Es erhoben pro Kopf der Bevölkerung

Table with 4 columns: Country, Direct Tax 1878, Direct Tax 1906, Indirect Tax 1878, Indirect Tax 1906. Includes Germany, Great Britain, France, Austria, Russia.

Während also in England u. W. die direkten Steuern pro Kopf der Bevölkerung von 1878 auf 1906 um 129 Proz., die indirekten dagegen nur um 10,8 Proz. gewachsen sind, hat in Deutschland eine Steigerung der direkten Steuern um nur 33,1 Proz., der indirekten aber um 140 Prozent stattgefunden. Nur Rußland übertrumpft Deutschland noch, indem dort sogar eine Abnahme der direkten Steuern pro Kopf der Bevölkerung um 25 Proz. eine Steigerung der indirekten aber um 123 Proz. eingetreten ist. Auch Frankreich mit seinen absolut genommen höchsten indirekten Steuern pro Kopf der Bevölkerung weist eine viel langsamere Progression als Deutschland auf.

Werden die obenstehenden Steuerpläne Wirklichkeit, wird in Bezug auf die Höhe der indirekten Steuern die Annäherung zwischen Deutschland und England bis zu einem kleinen Rest vollzogen sein. Dabei ist zu bedenken, daß in Deutschland mit keiner rasch wachsenden Bevölkerung, also seinen kinderreichen Familien, im Gegensatz Frankreich und England, die gleiche Belastung pro Kop-

tatsächlich eine höhere Belastung der eine Steuereinheit bildenden Familie darstellt.

Eine ganz unbegründete Angst. Es gibt unter den sozialdemokratischen Redaktoren und Schriftstellern Leute, die von Zeit zu Zeit ihrem bestimmten Herzen Luft machen, indem sie der Befürchtung Ausdruck geben, die Gewerkschaften und deren Führer möchten sich allzusehr der Ruhe hingeben. So schreibt ein solcher Angstmeier in der Breslauer „Volkswacht“ mit Bezug auf die Zunahme der Tarifverträge, von denen er die Unmöglichkeit, günstige Konjunkturen auszunutzen, befürchtet: „Die Entwicklung wird die Gefahr bringen, daß Gewerkschaftsleiter und Mitglieder die unbedingte Ruhe zu sehr schätzen.“ Und an diese Befürchtung knüpft er ein paar salbungsvolle Ermahnungen. Der gute Mann möge sich beruhigen. Vielleicht findet er mal Zeit und Gelegenheit, irgend ein beliebiges Verbandsbureau zu besuchen, und er wird sich wundern, wie „ruhig“ die Verbandsleiter dort leben. Ungefähr so ruhig, wie jener Mann, der sich zur Ruhe setzen wollte und Landbriefträger wurde.

Neuer die Förderung der modernen Arbeiterbewegung durch die Konsumgenossenschaften referierte der Vorsitzende des Schuhmacherverbandes, Simon, auf der 4. Konferenz bayerischer Gewerkschaftskartelle in Nürnberg. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Die Konferenz spricht sich dahin aus, das Genossenschaftswesen zu einem Hebel der Befreiung der Arbeiterklasse aus ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit auszugestalten. Zu diesem Zwecke haben die Konsumvereine u. a. darauf Rücksicht zu nehmen, beim Warenbezug nach Möglichkeit nur solche Firmen zu berücksichtigen, bei denen angemessene bezw. tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen herrschen. Produktivgenossenschaften sind in erster Linie zu berücksichtigen, Warenbezug aus Strafanstalten ganz auszuschließen, die Heimarbeit nach Möglichkeit zu bekämpfen. Die Eigenproduktion ist als vornehmstes Ziel zu betrachten und mit allen Mitteln anzustreben. Die Gewerkschaftskartelle werden verpflichtet, in den Gewerkschaften tatkräftig für die Konsumvereine Propaganda zu machen, aber auch Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der Aufsichtsräte von wirklich genossenschaftlichem und gewerkschaftlichem Geiste erfüllt sind. Da die Konsumgenossenschaften keine Unternehmungen zur Erzielung hoher Gewinne, sondern Unternehmungen im Interesse des wirtschaftlich schwächsten Teiles der Bevölkerung sind, protestiert die Konferenz gegen die geplanten Sonderbesteuerungen der Konsumvereine auf das nachdrücklichste. Die Konferenz verspricht, zu gegebener Zeit die Protestbewegung der Genossenschaften mit aller Entschiedenheit zu unterstützen.“

Zu dieser Resolution, die unserer Ansicht nach ganz richtig ein auf gegenseitiger Hilfe bestehendes Verhältnis zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften für wünschenswert erklärt, macht die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“, das offizielle Organ des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, nachstehende Bemerkungen, die aus einer gereizten Stimmung hervorzugehen scheinen:

„Es ist gewiß erfreulich, wenn die Gewerkschaften für die Genossenschaften eintreten wollen, und wenn sich die Konferenz bayerischer Gewerkschaftskartelle darauf beschränkt hätte, das zu beschließen, könnten wir mit Ihrem Ergebnis zufrieden sein. Die Kartellkonferenz hat aber noch ein anderes getan. Sie hat in der Resolution den Konsumvereinen im Tone des Befehlshabers allerhand Vorschriften gemacht, und der Referent Simon hielt sich gar für berufen, Personalien der Genossenschaftsbewegung zu erörtern und das Neutralitätsprinzip anzugreifen. Demgegenüber wollen wir denn doch feststellen, daß die Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine nur eine Instanz kennen, die ihre Haltung zu bestimmen hat: den allgemeinen Genossenschaftstag. Sie lehnen es ab, Vorschriften irgend welcher Art von einer anderen Seite entgegenzunehmen. Ihre eigenen Angelegenheiten regeln sie selbst.“

Die Gewerkschaften empfehlen zwar ihren Mitgliedern den Beitritt zu den Konsumvereinen. Dadurch erlangen sie aber nicht das Recht, auf Gewerkschaftstagen in die inneren Angelegenheiten der Konsumvereine Bewegung hineinzureden. Wenn die Gewerkschaftsmitglieder auch die Mitgliedschaft in Konsumvereinen erwerben, so deshalb, weil das nützlich für sie ist und ihnen Vorteile bietet. Als Genossenschaftler mögen dann diese Gewerkschaftler bei den dazu eingesehten Instanzen: Generalsammlungen der Konsumvereine, Unterverbandsstagen, Genossenschaftstagen, ihre Anschauungen vorbringen. Das ist nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Pflicht. Aber Veranstaltungen der Gewerkschaften sind keine genossenschaftlichen Instanzen. Das Recht, auf ihnen interne genossenschaftliche Fragen zu erörtern, erwirbt man sich auch nicht durch eine Empfehlung des Genossenschaftswesens. Und wer es sich unter Verkenennung der abzuwandelnden Verhältnisse anmaßt, der muß es sich gefallen lassen, daß er an das Wort erinnert wird: „Schuster, bleibe bei deinem Leisten!“

So gern wir auch das Recht der Genossenschaften, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln, anerkennen, so können wir uns doch weder mit dem Ton, noch mit dem Inhalt dieser Entgegnung einverstanden erklären. Der angeschlagene Ton richtet sich selbst und der Verfasser der Entgegnung wird bei ruhiger Überlegung wohl selbst einsehen, daß er sich verhalten hat. Und was den Inhalt anbetrifft, so scheint der Verfasser aus dem allzu ängstlichen Gefühl strengster Neutralität heraus die wirtschaftlichen und geistigen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften vollständig zu verkennen. Um kein Del ins Feuer zu gießen, beschränken wir uns auf diese wenigen kritischen Bemerkungen, wollen aber nicht verhehlen, daß wir in Bezug auf die Einordnung der Konsumgenossenschaften in die Emanzipationsbestrebungen des Proletariats anderer Meinung sind, als die geistigen Führer des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften Deutschlands.

Die Abkündigung der Gewerkschaftsbeiträge vom steuerpflichtigen Einkommen soll nach einem Beschluß des Land-

tages von Sachsen-Meinungen bei der Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Erwägung gezogen werden. Diese Forderung war von den Buchdruckern in einem Gesuch erhoben worden. Inzwischen ist an die Steuererhebungsstellen die Verfügung ergangen, daß alle von den Gewerkschaften jeder Art angebotenen Unterstüzungen bei Berechnung des Einkommens nicht in Ansatz zu bringen seien.

Baugewerbliches.

Eine Bauarbeiterkongress findet am Sonntag, den 10. Januar, im Gewerkschaftshaus in Stuttgart statt, die sich mit einer neuen Eingabe um Verbesserung des Bauarbeiterlohnes in Württemberg beschäftigen wird. Alle Organisationen des gesamten Baugewerbes werden Vertreter entsenden.

Zum Vollzuge der Baukontrolle hat das bayerische Ministerium des Innern nachstehende Entscheidung erlassen:

Bereits mit Ministerialentscheidung vom 27. Nov. 1895, den Vollzug der Baukontrolle betr., wurde darauf hingewiesen, daß sich die Baukontrolle nicht darauf zu beschränken habe, die plan- und bauordnungsgemäße Ausführung der genehmigten Bauten zu überwachen, vielmehr weiterhin darauf zu sehen habe, ob seitens der Bauleitung alle Maßnahmen getroffen sind und beobachtet werden, welche mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter geboten erscheinen. Es sind nun neuerdings wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß seitens der mit Ausübung der Baukontrolle betrauten Organe, insbesondere der Distriktsinspektoren, in dieser Beziehung nicht immer mit genügender Sorgfalt vorgegangen werde. Die sämtlichen mit dem Vollzuge der Baukontrolle betrauten Organe und Behörden werden daher auf neue angewiesen, der Durchführung der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Hoch- und Tiefbauten beschäftigten Personen vom 24. Juli 1904 und vom 4. September 1905 ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und auf ihre gewissenhafte Beachtung mit allem Nachdruck hinzuwirken.“ Hoffentlich wird diese Entscheidung des Ministeriums von den Bau- und Polizeibehörden mehr beachtet als die bisher in diesem Betreff ergangenen Ministerialentscheidungen.

Aus Arbeitgeberkreisen.

Eine Anerkennung der Organisationen im Handwerk. Das deutsche Reichspostamt hat folgende Verfügung erlassen: „Aus den Berichten der Oberpostdirektionen habe ich gern ersehen, daß auch in diesem Jahre Lieferungen und Reparaturen an Handwerkervereinigungen übertragen worden sind. Ich vertraue, daß es den fortgesetzten Bemühungen der D.-P.-D. gelingen wird, die Handwerkervereinigungen künftig in erweiterten Umfang zu berücksichtigen, und daß es namentlich diejenigen D.-P.-D., die in dieser Hinsicht noch zurückstehen, es sich angelegen sein lassen werden, Handwerkervereinigungen zu Lieferungen und Arbeiten heranzuziehen. Soweit es irgend angeht, sind die Handwerkervereinigungen auch an Instandsetzungsarbeiten zu beteiligen. In größeren Orten können diese regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten (z. B. Anstreichen, Tapezieren, Tischler-, Schlosser-, Stellmacherarbeiten usw.) den Handwerkervereinigungen vertragsmäßig übertragen werden. Die D.-P.-D. wollen in dieser Hinsicht das Nötige wahrnehmen und über das Ergebnis berichten.“

Wir gönnen den Handwerksmeistern die behördliche Förderung ihrer wirtschaftlichen Organisationen von Herzen, möchten aber wünschen, daß auch die wirtschaftlichen Organisationen der Gesellen und Arbeiter gleichfalls eine ähnliche Anerkennung und Förderung seitens der Behörden erfahren. Vielleicht wäre es möglich, daß die Behörden bei Abschluß von Lieferungsverträgen auch die Forderungen der Arbeiterorganisationen berücksichtigen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wir leben doch in einem Rechtsstaat, und selbst der deutsche Kaiser hat einmal gesagt, daß Arbeiter und Unternehmer als gleichberechtigte Faktoren behandelt werden müßten.

Technisches.

Patentschutz. Vom Verbands-Patentbureau D. Krueger u. Co., Dresden, Schloßstr. Abschriften billigt. Auskünfte frei. Angemeldete Patente: Nr. 75 a. M. 32 788. Walzendruckmaschine zum Uebertragen von Holzmaserung und anderen Mustern. Bennett Davis Marz, Chicago. Ang. 19. 7. 07. — Nr. 75 c. S. 25 847. Mähe für Bertrüber mit schraubenschnurigen Leitfäden in der Bahn des der Vertäubung bewirkenden Stoffes. Wilhelm Spilker, Hannover. Ang. 2. 1. 08. — Nr. 75 e. B. 48 998. Schablonehalter für an einer Längsseite mit hochgeboogenem Rand versehen und auf diesem gelochte Schablone. Thantmar Wöbner, Gotha. Ang. 30. 1. 08. — Nr. 75 c. E. 13 186. Malkasten, dessen Dedel in der Gebrauchstellung als Malbrett, dessen Unterteil als Palette dient und der zusammengeklappt durch einen Zwischendeckel in zwei zur Aufnahme der Farben und der Skizzen dienende Räume geteilt ist. Jakob Emmel, Frankfurt a. M. Ang. 21. 1. 08. — Gebrauchsmuster: Nr. 37 d. 358 096. Vorrichtung zur Herstellung von Imitation, wie Stoffmuster und dergl. auf Wandflächen u. dergl., bestehend aus einem mit Durchziehlamm versehenen Farbbehälter. Ja. G. S. Fischer, Neustadt a. Haardt. Angem. am 9. 11. 08. — Nr. 75 b. 358 640. Bemaltes Fensterglas als Imitation von Kunstbergkristallen. Otto Winterfeld, Gersfeld, Kr. Konig. Ang. 3. 9. 08. — Nr. 75 c. 358 508. Kieselhalter für mehrere Kiesel, bestehend aus zwei gewellten Blechen. Oswald Reuhans, Kehlert, Kehl. Ang. 14. 9. 08. Nr. 75 d. 358 458. Mastisch wirkendes Gemälde mit auf parallele zum Malgrund hintereinander liegenden Glasscheiben aufgemalten Teilen des Gemäldes. Utilia Perri, Mailand u. Georg Meyfel, Dresden. Ang. 22. 8. 08.

Vom Ausland.

Oesterreich. Gesperrt sind in Graz sämtliche Wagenlackerereien.

Ungarn. Gesperrt sind die Städte: Kassa, Szekesfehavar und Temesvár. Die Fr. Schloßnickische Leistenvergoldungsfabrik und die Ausreicherwerkstätte Joh. Zelberbaum in Budapest sind gesperrt.

Schweiz. Gesperrt sind: Seibegger in St. Gallen; die Werkstellen: Keller in Sorgen. Gust. & Sul. Müller in Wädenswil, Gebr. Weer in Andermatt.

Der zehnte belgische Gewerkschaftskongress. Im Volkshaus zu Molkenbeek, einem Vorort von Brüssel, wurde während der Weihnachtsfeiertage der diesjährige Kongress der belgischen Gewerkschaften abgehalten. Vertreten waren 143 Gruppen durch 243 Delegierte. In der belgischen Industrie waren im Jahre 1907, über das die letzten abschließenden Ziffern vorliegen, insgesamt 576 769 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Davon gehörten 199 559 oder 24,22 Prozent den der belgischen Arbeiterpartei angeschlossenen Gewerkschaften an, die ihre Spitze in der Generalkommission sehen. Diese wiederum bildet einen Teil des Generalrats (erweiterter Parteivorstand) der Arbeiterpartei, wo sie die Gewerkschaften vertritt. Außerdem wurden 10 087 oder 1,07 Prozent gezählt, die den sogenannten „neutralen“ Gewerkschaften angehören, die der Partei nicht angeschlossenen sind. Die christlichen Organisationen zählen 30 664 oder 5,31 Prozent, die liberalen Gruppen 515 Mitglieder oder 0,089 Prozent.

Die Gesamteinnahme der sozialistischen Gewerkschaften belief sich im Jahre 1907 auf 2 110 995,65 Francs, die Ausgaben auf 1 301 900,62 Francs, der Kassenbestand betrug Ende 1907: 2 340 452,81 Francs. Von den Ausgaben entfielen u. a. auf Unterstüzungen bei Streiks und Aussperrungen rund 427 000 Francs. Für die Fachpresse wurden 93 000 Francs, an Arbeitslosenunterstützung 146 000 Francs, an Krankenunterstützung 136 000 Francs, für Agitation 63 000 und für Verwaltung 97 000 Francs ausgegeben.

Bergmans, der Generalsekretär der Kommission, weist in seinem Bericht an den Kongress auf die erfreuliche Tatsache hin, daß immer mehr der belgischen Gewerkschaften dazu übergehen, die Beiträge zu erhöhen. So zahlen die Holzarbeiter, Bauhandwerker, Metallarbeiter, Wagenbauer jetzt 40 bis 50 s pro Monat und Mitglied in die Zentralkasse ihrer Verbände. Man muß sich dabei nur Augen halten, daß in Belgien die Entwicklung von den lokalen „autonomen“ Gruppen zum Zentralverband noch ziemlich jungen Datums ist, daß die Mitglieder erst daran gewöhnt werden müßten, Gelder an eine auswärtige Zentrale abzuführen. Dagegen ist in Belgien der Einfluß der französischen Gewerkschaftstaktik so ziemlich überhanden. Das zeigte sich gleich beim ersten Punkt, der auf dem Kongress zur Verhandlung kam. Es handelte sich um die Einführung einer allgemeinen Widerstandskasse, aus der die Gewerkschaften bei Streiks Unterstüzung erhalten sollen. Bergmans betont mit großer Entschiedenheit, daß die ewige „Bettelei“ im Lande, wie sie bei jedem Streik einsetze, ein Ende haben müsse. Dieses System ungewisser, auf Zufall beruhender Einnahmquellen mag machen, doch laßt Vertreter der Arbeiter versucht, für die Taktik der französischen Conföderation Propaganda zu machen, stößt aber auf allseitigen starken Widerspruch. Es wird schließlich mit großer Majorität beschlossen, ab 1. Januar 1910 eine zentrale obligatorische Widerstandskasse für alle Gewerkschaften einzuführen.

Sodann wurde über die Verkürzung der Arbeitszeit verhandelt und einer Resolution zugestimmt, in der es heißt, daß für die Bergarbeiter nur der Achtstundentag eine volle Befriedigung ihrer Wünsche bringen kann, weshalb der Kongress dem Projekt des Deputierten, Genossen Destree, zustimmt. Bezüglich der Industriearbeiter erklärt sich der Kongress für den Entwurf des Genossen Vertrand, der für diese eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden vorsieht. Ferner wird beschlossen, während die Kammer die betreffenden Gesetzesvorlagen diskutiert, große Manifestationen zu veranstalten. Die Arbeitsruhe am Sonnabend nachmittags wird vom Kongress gefordert als eine notwendige Ergänzung der Sonntagsruhe. Kauf und Verkauf ist am Sonnabend zu gestatten, wodurch den Angestellten in den Detailgeschäften eine volle Sonntagsruhe gesichert wäre. Der Kongress beauftragt ein Komitee, die Angelegenheiten und Arbeiter der Großindustrie und des Großhandels einzuleiten.

Eine lebhafte Diskussion rufte die Frage der Arbeitslosenunterstützung hervor. Tractet (Lüttich) unterbreitet eine Reihe Thesen, denen der Kongress zustimmt: Allgemeine, obligatorische Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit durch den Staat mit Hilfe der anderen öffentlichen Gewalten (Kommittee, Provinz).

Die Arbeiter müssen stets bestrebt sein, durch Verkürzung der Arbeitszeit usw. möglichst reichlich in die Produktion einzugreifen.

Die Kommunal- und Provinzialbehörden sind verpflichtet, die Arbeitslosenfonds der Arbeiterberufsvereine durch jährliche Zuschüsse zu unterstützen. Diese Unterstützung muß kollektiv, nicht individuell, d. h. sie muß den Vereinen in Pauschale, gewährt werden. Die Verwaltung der Fonds liegt ausschließlich in den Händen der betreffenden Berufsvereinigungen. Die Unternehmer haben einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von ihnen gezahlten Löhne beizusteuern.

Die Unter Delegierten treten für das bei ihnen herrschende System (Genter System) ein, wonach bekanntlich jeder einzelne Arbeitslose, der sich selbst z. B. durch Beitritt zu einer Gewerkschaft gegen Arbeitslosigkeit versichert hat, von Seiten der Gemeinde einen weiteren Zuschuß erhält.

Literarisches.

Im Verlag von J. G. W. Dieb in Stuttgart erscheint und gelangt in wenigen Tagen zur Ausgabe: Die Novelle zur Gewerkeordnung vom Dezember 1908. Von Arthur Stadthagen. Preis 20 Pf. In der vorliegenden Broschüre findet der Leser die Bestimmungen der Berner Arbeiterkonferenz, den Schluß gewerblicher Arbeiterinnen her-

treffend, ferner die Novelle zur Gewerbeordnung nebst Einführung und Nummern, sowie den Text der Novelle in einer Gegenüberstellung der alten mit der neuen Fassung, wie sie vom Reichstag am 9. Dezember beschloffen worden ist. Diese Ausgabe ist für alle Interessenten unentbehrlich und für die Besitzer des „Arbeiterrechts“ wird sie eine willkommene Ergänzung bilden.

Briefkasten.

Strassn. S. Laut Statut ist dies dem Ermessen der Filiale, der der Kollege als Mitglied angehören will, anheimzugeben.

Der Kollege Walter Seidler, der in Bremen seinen Partei-Mitgliedsbuch bei der Auszahlung der Reiseunterstützung liegen ließ, möge seine Adresse dem Hauptvorstand mitteilen, damit ihm das Buch zugestellt werden kann.

Sterbetafel.

Breslau, Am 27. Dezember verschied unser Kollege, der Maler Herrmann Gullmann im Alter von 41 Jahren.

Glauchau, Am 28. Dezember starb unser Kollege Herm. Möckel im Alter von 50 Jahren an Lungenbluten.

Posen, Am 26. Dezember 1908 starb unser Kollege Otto Hundt, 32 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinstell.

Bekanntmachung.

Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Parra, Alfred, Buchn. 22987, bez. bis 40. W. 08 (Dessau); Friedrich, Herm., Buchn. 44254, bez. bis 52. W. 08 (Düsseldorf); Schröder, Emil, Buchn. 55208, bez. bis 36. W. 08 (Göttingen); Nam, Heinz, Buchn. 34534, bez. bis 36. W. 08 (Wiesbaden); Köhner, Ed., Buchn. 30777, bez. bis 41. W. 08 (Dortmund); Salomon, Adolf, Buchn. 20756, bez. bis 52. W. 08 (Aachen).

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 29. Dezember bis 4. Januar.

Eingelandt wurde: Landsberg 79.65, Meisse 16.50, Kolberg 106.28, Gotha 709.39, Biegnitz 159.15, Lübeck 398.14, Dessau 273.94, Braunschweig 121.45, Gießen 319.86, Nürtingen 38.42, Saalfeld 28.31, Seibronn 23.44, Konstantz 31.32, Speyer 68, Kattowitz 40, Reichenbach 53.70, Hagen 71.90, Danabrick 62.23, Göttingen 207.66, Breslau 280.18, Wittenberge 71.75, Forst 118.25, Widau 103.38, Schwerin 226.35, Detmold 184.33, Colmar 53.36, Bayreuth 39.82, Jittau 48.16, Köln 47.87, Weiden 42.60, Neustadt a. S. 103.61, Siegen 93, Finsterwalde 79.65, Eisenach 50, Friedberg 230.55, Cassel 665.38, Frankfurt a. O. 226.96, Oldenburg 293.77, Sildesheim 243.22, Eberswalde 130.60, Wernigerode 76.35, Birnbaum 18.50, Oberstein 4.72, Dramenburg 40.50, Schwege 325.35, Schleswig 75.41, Oera 127.86, Stulmbach 68.85, Hof 21.90, Heibelberg 20, Köstlin 63.18, Eisenberg 70.35, Brandenburg 75.10, Reiz 108.90, Lindenwalde 33.13, Crimmitschau 69.55, Guben 72.55, Schweinfurt 26.63, Hensburg 85.26, Juggelstadt 40.40, Kalkstein 121.65, Lüdenscheid 51.01, Gladbach 15.70, München 1490.76, Berlin 9004.18, Wiesbaden 671.15, Frankfurt a. M. 1117.44, Kiel 1385.03, Darmstadt 515.75, Dresden 3478.98, Hamburg 5594.25, Hannover 776.31 M.

Berichtigung: In voriger Nummer muß es heißen: Marburg 45.04, Trier 20. Für den „B.-M.“ ging ein: Herford 1.—, Schwege 2.60 M.

Hiermit schließe ich die Einnahmen vom 4. Quartal; alle Gelder, welche nachträglich eingehen, können für das 4. Quartal nicht mehr in Einnahme gestellt werden.

Material wurde verandt:

B. = Beitragsmarken, C. = Eintrittsmarken, D. = Duplikatmarken, F. = Futterale, R. = Kalender, M. = Marken-Mappen.

Altenburg 10 C.; Bochum 600 B. a 60 S.; 800 B. a 25 S.; Breslau 2000 B. a 60 S., 200 B. a 50 S., 6000 B. a 25 S., 400 B. a 20 S.; Cottbus 600 B. a 20 S., 2 R.; Crimmitschau 200 B. a 20 S.; Dortmund 10 D.; Dresden 10 000 B. a 60 S., 2000 B. a 55 S., 200 B. a 50 S., 4000 B. a 20 S., 200 B. a 20 S. (für Frauen); Elberfeld 20 R.; Schwege 4 R.; Forst 200 B. a 55 S.; Gießen 200 B. a 25 S.; Kiel 100 C.; Marburg 600 B. a 55 S.; Spandau

1200 B. a 20 S., 20 C.; Stralsund 400 B. a 55 S., 1 M.; Weida 400 B. a 50 S., 200 B. a 20 S.

S. Wenzler, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands (Eingetragenes Genossenschafts-V. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 27. Dezember 1908 bis 2. Januar 1909.

Ueberschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingelandt von Krübel-Nordhausen 100 M.; Deitels-Altendorf S.-M. 100 M.; Behrens-Hamburg (Eimsbüttel) 300 M.; Klane-Finsterwalde 50 M.; Eggert-Hensburg 30 M.; Fischer-Forstheim 100 M.; Börner-Urnstadt 100 M.; Wagner-Pöbbeck 30 M.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgelandt an Delle-Stuttgart 800 M.; Staab-Hamborn 100 M.; Bahl-Dandau i. Pfalz 100 M.; Schumacher-Hannover 150 M.; Landahl-Potsdam 160 M.; Schreiner-Freiburg i. Br. 150 M.; Artbelm-Halberstadt 100 M.; Jahnke-Blankenese 50 M.; Jochen-Danzig 100 M.; Münch-Heibelberg 50 M.; Markstein-München 800 M.; Kaune-Bremen 200 M.; Wahl-Kentlingen 50 M.; Wesser-Friedrichshagen 200 M.; Samusch-Bosfen 50 M.; Muinger-Wandsbel 50 M.

Franken gelb erhielten: Buchn. 24 697 D. Gerts in Bant 25.20 M.; Buchn. 28 503 F. Hoffschlag in Aachen 12.60 M.; Buchn. 28 509 F. G. Bonn in Aachen 21.— M.; Buchn. 9038 C. Han in Herborn 8.40 M.; Buchn. 27 778 W. Wiesel in Aachen 21.— M.; Buchn. 14 834 F. Michaelien in Göttingen 12.60 M.; Buchn. 22 572 A. Scheffler in Großenhain 14.70 M.; Buchn. 28 874 M. Götter in Seelow 18.90 M.; Buchn. 27 639 D. Steinte in Byritz 12.60 M.; Buchn. 24 914 M. Staudt in Herborn 10.50 M.; Buchn. 32 281 B. Müller in Aachen 23.10 M.; Buchn. 6638 M. Lebermann in Willstätt i. Westf. 16.80 M.; Buchn. 28 532 M. G. Baum in Aachen 12.60 M.; Buchn. 19 741 W. Madlus in Wallerstein in Bayern 12.60 M.; Buchn. 20 164 S. Preitzer in Aachen 25.20 M.; Buchn. 14 864 W. Mizdorf in Leuphlis 14.70 M.; Buchn. 19 847 F. Hornemann in Beuren 10.50 M.; Buchn. 34 977 F. Glösel in Neishobz 14.70 M.; Buchn. 34 034 F. Rogalski in Posen 12.60 M.; Buchn. 38 105 C. Biegler in Ludau 46.20 M.

S. G. Wulle, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.

Filiale Saarbrücken.

Den auf der Reise befindlichen Kollegen zur Mitteilung, daß die Reiseunterstützung im Gewerkschaftshause Tibski, St. Johann, Berberstraße, von 7 bis 8 Uhr abends ausbezahlt wird. (M 1.60.) Der Vorstand.

Kollege Wilh. Zeiss

aus Darmstadt (M 2.—) wird ersucht, seine Adresse anzugeben. Kollegen, welche zweckdienliche Mitteilungen machen können, werden gebeten, da es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, dieselben an Georg Griener, St. Johann a. S., Gartenstraße 6, Slangen zu lassen. Filiale Saarbrücken.

Wilh. Oldenburg

gib Unterzeichnetem Deine Adresse sofort an, weil Elise es wünscht. (M 1.—) G. Hrusberg, Dortmund, Wiesenstraße 1.

Decorations-Maler,

nur erste Kraft, auf feste Anstellung gesucht. Selbster muß in allen Decorationen, Entwurf, Zeichnung wie Ausführung durchaus selbständig und allen Anforderungen gewachsen sein. Gehalt nach Uebereinkunft. Jessen & Christiansen, Hensburg.

Flottgehendes Malergeschäft

In größerer Stadt Schleswig-Holsteins (38000 Einw.) ist ein flottgehendes Malergeschäft nebst Gebäuden unter sehr günstigen Bedingungen zu kaufen. Zum 1. Febr. bzw. Frühjahr. Reichlich Arbeit für den Sommer vorhanden. Anzahlung geringe. Verf. Diktoren u. M. 100 a. d. Exped. d. Bl.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.— Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc. Ph. Brühl, Gießen i. Westf.

Malerschule von Wilh. Schübe, Hamburg 16.

Gold-Abfälle.

Kaufe zum höchsten Preis jeden großen und kleinen Posten Kehrgold, Goldwatte und Abkratzgold. Briefe oder Paketsendungen werden schnell erledigt. Um genaue Adressen wird geb. Max Haupt, Dresden, Blafewikerstr. 64.

Malerkalender

für 1909

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Linder und Weißbinder Deutschlands. — 8. Jahrgang. Der Preis beträgt nur für Mitglieder pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Parteibezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pfennig verrechnet, jedoch 5 Pfennig für Polportagelosten verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung von Mitgliedern sind 10 Pfennig für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind umgehend an den Vorstand zu richten.

Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Enttäuschung, wenn Sie glauben, die Holz- oder Marmor-Malerei in einem Monat gründlich zu erlernen.

Hierzu benötigen Sie wenigstens 2—3 Monate!

Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5.

Grösste Spezial-Schule für Holz- und Marmor-Imitation.

Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März. Prospekte gratis. Neuester Erfolg: Einer unserer Schüler erhielt nach 4 1/2 monatlichem Unterricht für seine Leistungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst!

Aufklärung!

Sie erleben eine grosse Ueberraschung und keine Enttäuschung, wenn Sie glauben, dass nicht in jeder Schule für Holz- oder Marmor-Malerei 2—3 Monate Unterricht nötig sind und kommen selbst zu der Ueberzeugung, dass jeder

nur 1 Monat

zur gründlichen Erlernung der notwendigsten 6 Holz- oder 4 Marmorarten bei Fr. Schott bedarf, wenn Sie den neuesten reich illustrierten Prospekt mit Schülerarbeiten bei Fr. Schott (Spezial-Schule d. Br.), Schwerin i. M. 5 kostenlos verlangen.

Rheinländische Berufskleidung

Ist anerkannt die beste.

1. Verkaufsstelle: Berlin N., Brunnenstraße 119. 2. Berlin N., Invalidenstraße 2. Eigene Fabrik. — Verkauf zu Fabrikpreisen. — Versand nach ausserhalb.

Maler-Kittel

prima Kessel 110 120 130 140 extra schwarzer Kessel od. Leder 110 120 130 140 mit schrägen Taschen 2.25 2.50 2.50 2.75 M. m. Galtentaschen 3.— 3.25 3.25 3.50 M. Dreil-Posen und Jacken M. 1.50, 2.45, 3.50.

Holz- und Marmorschule

von C. Christen, Hamburg, Nflandstraße 67, S. 2, III. Prospekte gratis!

Zum Selbstunterricht!

Neue Holzmalerei. Prosp. gratis u. franko. H. Paul, Schwetinsburg, Pleiße.

Verlangen Sie gratis u. franko!

die künstl. reichillust. Prospekte der prachtvollen Schülerarbeiten vom kunstgewerblichen

Institut für Maler

H. Schmid-Engweiler, Zürich. Porto n. d. Schweiz f. Briefe 20, Karte 10 S.

Maler-Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegekragen. Nur eigenes Fabrikat. 110 120 130 140 cm lang jezt 2.75 2.90 3.10 3.25 M.

Solen aus Nesselfloß 2.— M. Mützen 40 S. Dreil-Posen und Jacken à 2.80 M. Extra-Größen 3.— M. II. Qualität 25 S. billiger. Wir bitten Oberweite und Schnittlänge anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin, Brüdenstraße 13, I.

Epochemachende Erfindung!

Deutsches Reichspatent No. 191582.

Swierzy-Malerei

Das Porträt der Zukunft! Farbige Gemälde direkt auf Malleinen nach jeder Photographie. z. B. 30/40 cm auf Keilrahmen Mk. 10.—. Absolute Aehnlichkeit garantiert.

Täglich hervorragende Anerkennungen. Preisliste gratis und franco.

Richard Swierzy, Ges. m. b. H. Berlin C., Wallstr. 89. Grosser Nebenverdienst!

Lager in prima Binseln,

Blasendbürsten, Leibern, Farbklebern, Sacken, Farben, Schablonen und Pausenpapier. Spezialgeschäft in vollständiger Einricht. von Malerwerkstätten. Solide Ware bis billigster Berechnung.

P. Steet, Nürnberg, Obere Wöhrstr. 18.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 1 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen und das Inhaltsverzeichnis bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Mart, Hamburg, Schmalenbeckerstraße 17. Verlag von S. Wenzler, Hamburg 22. Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 23.